

Monatsbericht des BMF *März 2018*



Monatsbericht des BMF *März 2018*





Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Das Bundesministerium der Finanzen hat eine neue Leitung. Am 14. März 2018 hat Olaf Scholz das Amt als Bundesfinanzminister angetreten. Mit ihm haben auch die Parlamentarischen Staatssekretärinnen, Bettina Hagedorn und Christine Lambrecht, ihre Arbeit aufgenommen. Sie stehen dem Minister in seinen Amtsgeschäften zur Seite, vor allem vertreten sie ihn in den Ausschüssen des Deutschen Bundestags. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die neue Leitung mit Kompetenz, Engagement und Loyalität dabei unterstützen, die Finanzpolitik erfolgreich weiter zu gestalten.

Die Koalitionsvereinbarung sieht eine Fülle von wichtigen Maßnahmen vor, die wir konstruktiv begleiten werden. Den Weg in die Gigabit-Gesellschaft zu gestalten, wird ebenfalls als eine prioritäre Aufgabe anzugehen sein. Bereits in der zurückliegenden Legislaturperiode wurden vom Bund circa 4,4 Mrd. € fest für Projekte zur Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten und Randlagen

zugesagt. Die privaten Telekommunikationsunternehmen haben in den Jahren 2015 und 2016 jeweils rund 8 Mrd. € und 2017 rund 8,2 Mrd. € in den Netzausbau investiert. Um den Netzinfrastrukturwechsel zur Glasfaser zu schaffen, werden in den nächsten Jahren weitere ganz erhebliche Ausgaben der Unternehmen erforderlich sein. Dabei kommt es darauf an, rasch einen ausgewogenen Mix aus geeigneten Rahmenbedingungen für den privatwirtschaftlichen Ausbau und zielgerichtet eingesetzten Fördermitteln innerhalb der Bundesregierung abzustimmen.

Viele Erfolge und sportliche Höchstleistungen des Teams Deutschland konnten wir bei den Olympischen und Paralympischen Winterspielen in Pyeongchang erleben. Die 24 Sportlerinnen und Sportler des Zoll Ski Teams trugen dort mit insgesamt elf Medaillen in den Disziplinen Biathlon, Skisprung und Nordische Kombination erheblich zum deutschen Medaillenregen bei - allen voran die Doppel-Olympiasieger Laura Dahlmeier und Johannes Rydzek. Bei den Paralympischen Spielen gewannen die Alpin-Sportlerinnen Anna Schaffelhuber, Anna-Lena Forster und Andrea Rothfuss zehn Medaillen und präsentierten sich in einer herausragenden Form. Eine glänzende Bilanz! Ich gratuliere allen Sportlerinnen und Sportlern zur erfolgreichen Teilnahme an den Winterspielen.

- 12. y

Dr. Thomas Steffen Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Inhaltsverzeichnis

Analysen und Berichte	7
Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs 2017	8
Das Reichsfinanzministerium zwischen 1919 und 1945 – Eine Organisation in Kampfstellung	13
Herausforderungen beim Ausbau der digitalen Infrastruktur	16
Die Nichtannahmebeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts	24
Der gehobene Dienst: als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter im BMF	31
Sammlermünzen: Das aktuelle Ausgabeprogramm des Bundes für das Jahr 2018	38
Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage	43
Überblick zur aktuellen Lage	44
Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht	45
Steuereinnahmen im Februar 2018	52
Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich Februar 2018	56
Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes	61
Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik	68
Aktuelles aus dem BMF	71
Termine	
Publikationen	73
Statistiken und Dokumentationen	75
Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	76
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte	77
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	77
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	78



Analysen und Berichte

Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs 2017	8
Das Reichsfinanzministerium zwischen 1919 und 1945 – Eine Organisation in Kampfstellung	13
Herausforderungen beim Ausbau der digitalen Infrastruktur	16
Die Nichtannahmebeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts	24
Der gehobene Dienst: als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter im BMF	31
Sammlermünzen: Das aktuelle Ausgabeprogramm des Bundes für das Jahr 2018	38

Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs 2017

- Der bundesstaatliche Finanzausgleich leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, alle Länder finanziell in die Lage zu versetzen, ihre verfassungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen.
- Das Umverteilungsvolumen des horizontalen Umsatzsteuervorwegausgleichs, der ersten Stufe des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, stieg von 8,3 Mrd. € im Jahr 2016 auf 8,4 Mrd. € im Jahr 2017 an. Bemessungsgrundlage für den Umsatzsteuervorwegausgleich sind die Einnahmen der Länder aus den Gemeinschaftsteuern – ohne Umsatzsteuer – und den Ländersteuern.
- Das Umverteilungsvolumen des Länderfinanzausgleichs, der zweiten Umverteilungsstufe des Ausgleichssystems, stieg 2017 gegenüber 2016 um 0,56 Mrd. € auf 11,2 Mrd. € an.
- Die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen legten im abgelaufenen Jahr um 0,2 Mrd. € auf nunmehr 4,5 Mrd. € zu.

Bundesstaatlicher Finanzausgleich

Der bundesstaatliche Finanzausgleich regelt die Verteilung der gesamtstaatlichen Einnahmen auf den Bund und die Länder. Seine Grundzüge sind im Grundgesetz (GG) in Art. 106 und 107 festgelegt. Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch die grundgesetzliche Zuordnung einzelner Steuerarten auf Bund und Länder (Art. 106 GG) und die Aufteilung der Gemeinschaftsteuern. Die horizontale Verteilung des Länderanteils an den Gemeinschaftsteuern unter den Ländern wird durch das Zerlegungsgesetz zunächst näher konkretisiert. Die Umverteilung zwischen den Ländern und weitere Zuweisungen des Bundes erfolgen nach den Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) unter Berücksichtigung der finanzverfassungsrechtlichen Regelungen und des abstrakt gehaltenen Maßstäbegesetzes. Beide Gesetze wurden zuletzt durch das "Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften" vom 14. August 2017 für die Zeit nach dem 31. Dezember 2019 geändert.

Für die Festlegung der Aufteilung der Einnahmen aus der Umsatzsteuer enthält Art. 106 Abs. 3 GG die Vorgabe, dass die Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder so aufeinander abzustimmen sind, dass ein angemessener Ausgleich erzielt, eine Überbelastung der Steuerpflichtigen vermieden und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewahrt wird. Der Bund und alle Länder müssen nach Finanzausgleich in der Lage sein, die ihnen von der Verfassung zugewiesenen Aufgaben im gesamtstaatlichen Interesse zu erfüllen. Die zu diesem Zweck im Ausgleichsjahr 2017 vorgenommene Aufteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern sowie die Verteilung der Steuereinnahmen zwischen den Ländern und zusätzlich vom Bund an die Länder geleistete Zuweisungen werden im Folgenden auf der Grundlage der aktuell gültigen Regelungen des FAG dargestellt und erläutert.

Leitbild des bundesstaatlichen Finanzausgleichs auf der Ebene der Länder ist es, alle Länder auf ein annähernd gleichmäßiges Einnahmeniveau zu führen. Hierzu schließen sich an den Umsatzsteuervorwegausgleich der Länderfinanzausgleich im engeren Sinne (i. e. S.) und die allgemeinen



Bundesergänzungszuweisungen an. Die drei Stufen zusammengenommen machen den Länderfinanzausgleich im weiteren Sinne (i. w. S.) aus. Die Wirkung der einzelnen Stufen ist nicht notwendigerweise gleichgerichtet für einzelne Länder. So werden in jedem Jahr einige Länder, die im Umsatzsteuervorwegausgleich Zahlungen zu leisten hatten, im weiteren Verlauf Zahlungsempfänger des Länderfinanzausgleichs (i. e. S.) und erhalten darüber hinaus Bundesergänzungszuweisungen. Im Interesse einer anhand des FAG nachvollziehbaren, gleichzeitig aber verständlichen Darstellung der Ausgleichsergebnisse im Ausgleichsjahr 2017 beschränken sich die folgenden Textabschnitte auf eine Darstellung der drei beschriebenen Ausgleichsstufen. Klarstellend sei angemerkt, dass nicht jede der Berechnungsstufen zu Zahlungsvorgängen führt; die Durchführung von Finanzausgleichszahlungen erfolgt monatlich und vierteljährlich vielmehr jeweils in einem alle drei Stufen zusammenfassenden Abrechnungsschritt.

Umsatzsteuervorwegausgleich unter den Ländern¹

In der ersten Stufe des Ausgleichssystems wird der Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen (46,62 % im Jahr 2017, den Rest erhielten Bund und Gemeinden) den einzelnen Ländern zugewiesen. Dabei werden jenen Ländern, deren Aufkommen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und den Landessteuern je Einwohner unterhalb des bundesweiten Durchschnitts liegt, vorab bis zu 25 % des Länderanteils an der Umsatzsteuer als sogenannte Ergänzungsanteile zugerechnet. Dieser Maximalwert für das Volumen der Ergänzungsanteile wird jedoch regelmäßig deutlich unterschritten. Er betrug im Jahr 2017 lediglich 14,57 % (2016: 14,55 %).

Die Höhe der Ergänzungsanteile wird über einen progressiven Tarif festgelegt und hängt davon ab, wie stark die Steuereinnahmen je Einwohner eines Landes die bundesweit durchschnittlichen Steuereinnahmen je Einwohner unterschreiten. Der nach dem so geleisteten Vorwegausgleich verbleibende Länderanteil an der Umsatzsteuer – mindestens 75 %, tatsächlich jedoch regelmäßig mehr als 80 % – wird anschließend nach der Einwohnerzahl gleichmäßig auf alle Länder verteilt. Die Zeile "Umsatzsteuerausgleich" der nachfolgenden Tabelle 1 stellt den Differenzbetrag zwischen den Steuereinnahmen der Länder und einer fiktiven Verteilung der Umsatzsteuer ausschließlich nach der Einwohnerzahl dar.

Länderfinanzausgleich

Der Länderfinanzausgleich (i. e. S.) bildet die zweite Stufe des Ausgleichssystems. Ausgleichsrelevant sind dabei insbesondere die Einnahmen der Länder einschließlich der bergrechtlichen Förderabgabe sowie der in der ersten Umverteilungsstufe berechneten Umsatzsteueranteile und Anteile der Steuereinnahmen der jeweils im Land befindlichen Gemeinden (anteilig zu 64 %), ausgedrückt in der Finanzkraftmesszahl. Die Finanzkraftmesszahl spiegelt die Einnahmesituation eines Landes vor dem Länderfinanzausgleich (i. e. S.) wider.

Zur Berechnung der im Länderfinanzausgleich zu leistenden Zahlungen wird der Finanzkraftmesszahl eines Landes seine sogenannte Ausgleichsmesszahl gegenübergestellt. Zum Zweck der Berechnung der Ausgleichsmesszahl wird zunächst sowohl für die Landes- als auch für die Gemeindeebene vom Grundsatz eines gleichen Finanzbedarfs je Einwohner ausgegangen. Abweichend hiervon wird für die drei Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen ein höherer Finanzbedarf je Einwohner als in den Flächenländern angesetzt. Die Abbildung dieses höheren Finanzbedarfs erfolgt durch die rechnerische Erhöhung der Einwohnerzahl der Stadtstaaten im Länderfinanzausgleich auf 135 % des tatsächlichen Wertes (Einwohnergewichtung). Ein leicht höherer Finanzbedarf je Einwohner wird außerdem in den drei besonders dünn besiedelten Flächenländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern unterstellt. Deshalb

¹ Alle in diesem Artikel genannten Zahlen- und Prozentangaben sind gerundet.



Daten zur horizontalen Umsatzsteuerverteilung, zum Länderfinanzausgleich und zu den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) im Jahr 2017						Tabelle 1			
g g	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	SH
Steuern der Länder vor Umsatzsteuerausgleich (je Einwohner in Prozent des Durchschnitts)	95,7	128,9	116,6	86,1	125,1	59,8	93,5	56,3	90,0
Umsatzsteuerausgleich (Differenz zwischen Verteilung nach geltendem Recht und vollständiger Verteilung nach Einwohnern) in Mio. €	-1.999	-2.412	-2.042	611	-1.158	2.420	-282	1.476	-1
Finanzkraft in Prozent des Länderdurch- schnitts¹ (vor Finanzausgleich)	96,6	117,6	110,5	95,8	115,7	88,6	95,5	90,3	96,0
Ausgleichsbeiträge und -zuweisungen im Länderfinanzausgleich in Mio. €	1.243	-5.887	-2.779	696	-2.480	1.184	392	539	239
Finanzkraft in Prozent des Länderdurch- schnitts¹ (nach Finanzausgleich)	98,3	106,5	104,3	98,0	105,9	95,7	97,8	96,2	98,
Allgemeine BEZ in Mio. €	670	-	-	378	-	489	212	234	130
Finanzkraft in Prozent des Länderdurch- schnitts¹ (nach Finanzausgleich und allgemeinen BEZ)	99,2	106,5	104,3	99,2	105,9	98,6	99,1	98,8	99,
	TH	ВВ	MV	SL	BE	нн	НВ	Insges	samt
Steuern der Länder vor Umsatzsteuerausgleich (je Einwohner in Prozent des Durchschnitts)	54,8	68,8	56,9	74,8	92,1	154,2	89,1		100,0
Umsatzsteuerausgleich (Differenz zwischen Verteilung nach geltendem Recht und vollständiger Verteilung nach Einwohnern) in Mio. €	1.489	1.039	1.044	296	-153	-338	11	± 8.386	
Finanzkraft in Prozent des Länderdurch- schnitts¹ (vor Finanzausgleich)	88,3	90,2	87,5	91,7	69,3	100,9	73,2		100,0
Ausgleichsbeiträge und -zuweisungen im Länderfinanzausgleich in Mio. €	641	607	523	198	4.233	-40	692		± 11.180
Finanzkraft in Prozent des Länderdurch- schnitts¹ (nach Finanzausgleich)	95,6	96,2	95,4	96,6	90,7	100,5	91,7		100,
Allgemeine BEZ in Mio. €	263	263	210	91	1.340	-	225		4.50
inanzkraft in Prozent des Länderdurch- 98,6 chnitts¹ (nach Finanzausgleich und llgemeinen BEZ)		98,8	98,6	98,8	97,5	100,5	97,7		

wird ihre Einwohnerzahl bei der Berechnung der Ausgleichsmesszahl auf der Gemeindeebene mit 102 %, 103 % beziehungsweise 105 % gewichtet. Durch Anwendung der Einwohnergewichtungen erhöhen sich die Ausgleichsmesszahlen der betroffenen Länder, sodass ihre jeweiligen relativen Finanzkraftmesszahlen (in der Zeile "Finanzkraft der Länder in Prozent vor Finanzausgleich"

Grundlage: Vorläufige Jahresrechnung 2017. Quelle: Bundesministerium der Finanzen

ausgedrückt in Prozent der Ausgleichsmesszahl) noch einmal zum Teil deutlich abgesenkt werden.

Ausgleichsberechtigt sind im Länderfinanzausgleich diejenigen Länder, deren Finanzkraftmesszahlen im Ausgleichsjahr unterhalb ihrer Ausgleichsmesszahlen liegen; sie haben Anspruch auf Ausgleichszuweisungen. Demgegenüber sind



diejenigen Länder ausgleichspflichtig, deren Finanzkraftmesszahlen im Ausgleichsjahr über ihren Ausgleichsmesszahlen liegen. Die genaue Höhe der Ausgleichszuweisungen – für ausgleichsberechtigte Länder – und der Ausgleichsbeiträge – für ausgleichspflichtige Länder – hängt davon ab, wie weit sich ihre jeweilige Finanzkraftmesszahl von ihrer jeweiligen Ausgleichsmesszahl unterscheidet. Durch die Ausgleichszuweisungen wird die bestehende Differenz auf der Basis eines progressiven Ausgleichstarifs anteilig geschlossen. Die Regelungen sind im gültigen Finanzausgleichssystem so ausgestaltet, dass die Finanzkraftreihenfolge der Länder durch den Länderfinanzausgleich nicht geändert wird.

Bundesergänzungszuweisungen

Die dritte Stufe des Ausgleichssystems bilden die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen. Als Zuweisungen des Bundes, die dieser einnahmemindernd verbucht, dienen sie der ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Empfängerländer. Durch allgemeine Bundesergänzungszuweisungen wird bei ausgleichsberechtigten Ländern eine nach dem Länderfinanzausgleich (i. e. S.) gegebenenfalls verbleibende Differenz zur Ausgleichsmesszahl weiter verringert: Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen erhalten Länder, deren Finanzkraftmesszahlen nach den ersten beiden Verteilungsstufen des Länderfinanzausgleichs (i. w. S.) weiterhin unter 99,5 % ihrer Ausgleichsmesszahl liegen. Diese Lücke wird zu 77,5 % aufgefüllt.

Neben den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen sieht das FAG auch Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen vor. Sie zielen auf den Ausgleich besonderer, nur vorübergehend bestehender Finanzbedarfe bestimmter Länder. Dazu gehören die Zuweisungen zur Schließung der Infrastrukturlücke sowie wegen struktureller Arbeitslosigkeit und "überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung". Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen sind unabhängig von den aktuellen Finanzkraftverhältnissen der Höhe nach

im FAG festgeschrieben und werden nicht in Tabelle 1 aufgeführt.

■ Ergebnisse 2017

Die folgende Darstellung der Ergebnisse des bundesstaatlichen Finanzausgleichs im Jahr 2017 beruht auf der im BMF erstellten vorläufigen Jahresrechnung 2017. Aus ihr geht hervor, dass die Einnahmen der Länder aus den Gemeinschaftsteuern – ohne Umsatzsteuer – und den Landessteuern, die zusammen die Bemessungsgrundlage für die horizontale Umsatzsteuerumverteilung bilden, im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr mit durchschnittlich 5,8 % deutlich gestiegen sind.

Die Zuwächse in den einzelnen Ländern bewegten sich 2017 zwischen 3,2 % und 10,2 % (2016: 2,1 % bis 13,6 %). Überdurchschnittliche Einnahmezuwächse verzeichneten die Länder Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt (Reihenfolge alphabetisch). Aus den Einnahmen der Länder und der Zahl ihrer Einwohner wird die erste Angabe der Tabelle in Prozent des bundesweiten Durchschnitts je Einwohner ermittelt. Berechnungsgrundlage für den Länderfinanzausgleich sind die Einnahmen der Länder – diese lagen im Jahr 2017 zwischen 54,8 % bis 154,2 % des Durchschnitts – und Gemeinden (anteilig) vor dem Ausgleich.

Während sich die Einnahmen der westdeutschen Länder zwischen 74,8 % und 154,2 % des bundesweiten Durchschnitts bewegten, lagen die Einnahmen der ostdeutschen Länder zwischen 54,8 % und 68,8 %. Auch das einnahmestärkste ostdeutsche Land (Brandenburg) konnte 2017 noch nicht das Niveau des einnahmeschwächsten westdeutschen Landes (Saarland) erreichen.

Das im Umsatzsteuervorwegausgleich erzielte Umverteilungsvolumen belief sich 2017 auf 8,4 Mrd. € (2016: 8,3 Mrd. €). Im Jahr 2017 erhielten die Länder Bayern, Baden-Württemberg,



Nordrhein-Westfalen, Hessen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Berlin und Schleswig-Holstein gemessen an ihren jeweiligen Einwohneranteilen nur unterproportional hohe Einnahmen aus der Umsatzsteuer. Überproportional hohe Umsatzsteuereinnahmen erhielten dagegen Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, das Saarland und Bremen.

Das Volumen des Länderfinanzausgleichs (i. e. S.) betrug im vergangenen Jahr 11,2 Mrd. €, das sind 0,56 Mrd. € mehr als im Jahr 2016 und entspricht einem Zuwachs von 5,3 %. Bei der Berechnung von Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträgen wurden überproportionale Zuwächse bei den Steuereinnahmen von Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Sachsen, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg zugunsten dieser Länder nur in verringerter Höhe in den Länderfinanzausgleich einbezogen ("Prämienregelung" des § 7 Abs. 3 FAG).

Insgesamt war Bayern erneut größtes Zahlerland mit 5,89 Mrd. € (2016: 5,82 Mrd. €) und einem gesunkenen Anteil von 52,6 % (2016: 54,8 %) am Umverteilungsvolumen. Baden-Württemberg deckte

mit 2,8 Mrd. € 24,8 % (2016: 23,9 %), Hessen mit 2,5 Mrd. € 22,2 % (2016: 21,3 %) und Hamburg mit 40 Mio. € 0,4 % (2016: Zahlungsempfänger) des Ausgleichsbedarfs. Größtes Empfängerland war Berlin mit Ausgleichszuweisungen in Höhe von 4,2 Mrd. € (2016: 3,9 Mrd. €) und einem Anteil von 37,8 % (2016: 36,9 %). Mit zusammen 3,5 Mrd. € (2016: 3,4 Mrd. €) erhielten die ostdeutschen Flächenländer im abgelaufenen Jahr ebenfalls erhebliche Ausgleichszuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs, sodass von den insgesamt 11,2 Mrd. € an Ausgleichsleistungen 7,7 Mrd. € (2016: 7,3 Mrd. €) den ostdeutschen Ländern einschließlich Berlins zugutekamen. Dies entsprach, ebenso wie im Vorjahr, einem Anteil von 69 %.

Das Volumen der vom Bund an die Länder gezahlten allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen stieg von 4,3 Mrd. € im Jahr 2016 auf 4,5 Mrd. € an. Größtes Empfängerland war auch hier Berlin mit 1,3 Mrd. €. Auf die ostdeutschen Flächenländer entfielen zusammen 1,5 Mrd. €. Einschließlich der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von zusammen 4,6 Mrd. € beliefen sich die Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2017 auf insgesamt 9,1 Mrd. €.



Das Reichsfinanzministerium zwischen 1919 und 1945 – Eine Organisation in Kampfstellung

- Ein laufendes Forschungsprojekt zur Organisationsgeschichte des Reichsfinanzministeriums zeigt, dass dieses Ressort vor und nach 1933 kein unpolitischer Apparat war.
- Die Erfahrungen der Krisenjahre in der Weimarer Republik trugen zur (Selbst-)Mobilisierung der Beamtenschaft für den Nationalsozialismus bei. Hitlers brutales Ermächtigungsregime konnte diese Haltung unmittelbar nutzen.
- Staatsvorstellungen, Selbstverständnis und Handlungsweisen der Ministerialbürokratie beförderten die Transformation der Demokratie in die Diktatur.

Traditionsstiftung und Neuanfänge

Per Erlass von Reichspräsident Friedrich Ebert wurde das bis dahin bestehende Reichsschatzamt am 21. März 1919 in das Reichsministerium der Finanzen umgewandelt. Das Reichsfinanzministerium war also die Nachfolgeorganisation eines kaiserlichen Amtes und doch eine ganz neue Institution, die erstmals mit der reichsweiten Steuererhebung beauftragt und parlamentarisch unmittelbar verantwortlich war. Auch an der Beamtenschaft ließ sich das ablesen: "Als ich im Jahre 1920 eintrat", erinnerte sich 1931 Ministerialrat Wilhelm Markull an diese Anfangszeit, "sah's am Wilhelmplatz wie in der Arche Noah aus." An den Bürotüren fanden sich Schilder aller Art: "Da gab es Junge und Alte, Assessoren, Richter und Räte, Räte von allen Sorten: Regierungsräte, Oberregierungsräte, Geheime Regierungsräte, Landräte und Landgerichtsräte; da gab es Leute aus der Staats- und aus der Selbstverwaltung, Postmenschen, Eisenbahner, Kolonialbeamte und - toi, toi! - sogar Intendanturfritzen." Um die neuen Aufgaben bewältigen zu können, hatte man für das Ministerium Beamte aus allen Teilen des Reiches und aus anderen Reichsverwaltungen rekrutiert - "ein buntscheckiger Haufe", so Markull, der doch zugleich "den Grossen Generalstab" im Kampf um "Deutschlands Selbstbehauptung" im

staatlichen und ökonomischen Sinne geben wollte. Trotz solcher Neuanfänge war das Ministerium um Traditionsstiftung bemüht. Im Jahr 1929 beging man daher zwei Jubiläen: Das fünfzigjährige Jubiläum erinnerte an die Verbindung zum 1879 gegründeten Reichsschatzamt, das zehnjährige Jubiläum an die Neugründung der Reichsfinanzverwaltung unter demokratischen Bedingungen nach dem Ersten Weltkrieg. Doch war die Feierstimmung gedämpft. Reichsfinanzminister Rudolf Hilferding und sein Staatssekretär Johannes Popitz betonten, dass man in dieser Hinsicht lieber Zurückhaltung üben wolle, bis der Kampf "gegen widriges Geschick" gewonnen sei.

Mobilisierung und Kriegszustand – schon vor 1933

Generell sah sich die Reichsfinanzverwaltung in diesen Jahren immer wieder in einer Kampfsituation gegen Arbeitsüberlastung und eine unzureichende Steuermoral, gegen die Reparationslasten und die ausländischen Zweifel am Zustand des Reichshaushalts, gegen Bürokratiekritik und Beamtenhetze. Ein Ministerium auf dem "Kriegspfad", wie die Fachzeitung Steuer-Warte um 1930 immer wieder titelte? Ein ganzes Land im "wirtschaftlichen Kriegszustand", wie ihn der

Reichsfinanzminister Hermann Dietrich auf dem Höhepunkt der Weltwirtschaftskrise 1931 in einer Rundfunkrede beschwor? Die Erfahrung der Mobilisierung gegen innere und äußere Anfeindungen prägte das Selbstverständnis der Ministerialbeamtenschaft offensichtlich schon vor dem Machtantritt Hitlers. Hier handelte es sich also nicht um einen unpolitischen Regierungsapparat, sondern um eine Bürokratie im Zustand dauernder Kampfbereitschaft unter rasch wechselnden Regierungen. Angesichts der Belastungen und Herausforderungen der jungen Weimarer Republik gelang diese Mobilisierung aber immer weniger im Dienste der Demokratie. Stattdessen fand die nationalsozialistische Bewegung schon früh Rückhalt in der Reichsfinanzbeamtenschaft.

Nationalsozialistische Bewegung und Ministerialbeamtenschaft

Schon Ende der 1920er Jahre erreichten das Reichsfinanzministerium wiederholt Anzeigen wegen politischer Betätigung einzelner Beamter im rechten Spektrum. Am Volksbegehren gegen den Young-Plan (der die Reparationszahlungen des Deutschen Reichs regelte), orchestriert als antirepublikanische Kampagne von deutschnationalen und nationalsozialistischen Kräften, beteiligten sich aus dem Zuständigkeitsbereich des Ministeriums mehr Beamte als aus jedem anderen Reichsressort. Von den insgesamt 43 Beamten der Reichsverwaltung, die in diesem Zusammenhang politisch auffällig geworden waren, kamen allein 25 aus dem Finanzministerium. Im Frühjahr 1932 schließlich meldete Reichsfinanzminister Dietrich dem Kabinett mit Sorge, dass einzelne Zweige seiner Verwaltung bis zu 90 % nationalsozialistisch geprägt seien - ihm aber eine entschlossene Handhabe gegen diese Beamten wegen unzureichender Richtlinien der Regierung fehlte. Mit disziplinarischen Maßnahmen versuchte man vereinzelt und eher zögerlich, solchen Entwicklungen entgegenzuwirken. Nur wenige Monate später war dies ohnehin hinfällig geworden. Mit dem Amtsantritt der Regierung Hitlers verstärkte sich die bereits vorhandene Politisierung der Beamtenschaft, nun aber unter der eindeutigen Vorherrschaft der nationalsozialistischen "Volksgemeinschaft". Dies bedeutete zunächst vor allem die Ausgrenzung und Verfolgung der Anderen: Rassisch und politisch unerwünschte Beamte wurden nach den Vorgaben des sogenannten Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom April 1933 entlassen. An diesem Gesetz hatte das Reichsfinanzministerium entscheidend mitgearbeitet und sich dadurch eigene Handlungsspielräume erschlossen. Es diente daher auch nicht nur der "Säuberung" der Verwaltung im Sinne der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) - man nutzte es im Finanzressort darüber hinaus, um alle jene Mitarbeiter zu versetzen oder loszuwerden, die man aus unterschiedlichsten Gründen für eine schlagkräftige Verwaltung als nicht mehr "wertvoll" ansah. Hier trafen sich die Interessen des seit 1932 amtierenden Reichsfinanzministers Lutz Graf Schwerin von Krosigk mit jenen des 1933 neu angetretenen Staatssekretärs Fritz Reinhardt, eines "alten Kämpfers" der Partei. Quantitativ betrafen diese Maßnahmen nur eine relativ begrenzte Personenzahl, doch die damit verbundene Botschaft wurde verstanden: Eine interne Erhebung im August 1939 ergab, dass 75,6 % der Beamten, 69,5 % der Angestellten und 30,8 % der Arbeiter der Reichsfinanzverwaltung aktiv in der NSDAP, ihren Gliederungen und Verbänden tätig waren.

Die Entstehung der Diktatur – kein unaufhaltsamer Prozess

Der Weg in die nationalsozialistische Diktatur wurde vom Reichsfinanzministerium als Organisation nicht passiv erduldet oder bloß mitgegangen. An unterschiedlichen Stellen, durch unterschiedliche Akteure und zu unterschiedlichen Zeitpunkten trug die Ministerialbürokratie innerhalb wie außerhalb des Dienstes aktiv zur Destabilisierung der Demokratie und zur politischen Radikalisierung

Das Reichsfinanzministerium zwischen 1919 und 1945 – Eine Organisation in Kampfstellung

bei. Dieser Wandel geschah nicht nur durch die individuelle Annäherung einzelner Beamter an die nationalsozialistische Weltanschauung oder den Parteibeitritt, sondern ebenso durch die Beteiligung des Ministeriums an autoritären Reformen der parlamentarischen Geschäftsordnung, durch die interne Reorganisation der Geschäftsverteilung oder durch die Ausdehnung von Rechtsnormen bei konkreten Entscheidungen. Dabei handelte es sich jedoch um keinen unaufhaltsamen, sondern um einen - auch innerhalb des Ministeriums - umstrittenen Prozess. Die weltanschauliche Formierung der Beamtenschaft nach 1933 und die "Gleichschaltung" des Ministeriums als ideologischer Raum im Sinne des nationalsozialistischen Regimes griffen diese konfliktreichen Erfahrungen auf. Sie zählten auf eine Ministerialbeamtenschaft, die seit dem Ersten Weltkrieg den Zustand des Kampfes immer wieder als Normalität angesehen hatte.

Ausblick

Das hier vorgestellte Teilprojekt der Forschungsgruppe zur Geschichte des Reichsfinanzministeriums im Nationalsozialismus widmet sich diesen Übergangserfahrungen und der daraus entstehenden Organisationsgeschichte des Ressorts. Der ausführliche Blick auf die Vorgeschichte der Diktatur dient dazu, die spezifische Verantwortung der Ministerialbürokratie für den Aufstieg, die Durchsetzung und die Ausformung nationalsozialistischer Gewaltherrschaft historisch präziser erfassen zu können. Die aus diesem Projekt hervorgehende Studie ergänzt und erweitert damit die bereits vorliegenden Forschungen zur Beteiligung der Reichsfinanzbeamten an der fiskalischen Ausbeutung seit 1933 und an den Verbrechen der Besatzungsherrschaft im Zweiten Weltkrieg. Die Studie soll im Laufe dieses Jahres abgeschlossen sein.

Bereits vorliegende Publikationen zu diesem Teilprojekt:

Stefanie Middendorf, Finanzpolitische Fundamente der Demokratie? Haushaltsordnung, Ministerialbürokratie und Staatsdenken in der Weimarer Republik, in: Tim B. Müller/Adam Tooze (Hg.), Normalität und Fragilität. Demokratie nach dem Ersten Weltkrieg, Hamburg 2015, S. 315-343.

Dies., Staatsfinanzen und Regierungstaktiken. Das Reichsministerium der Finanzen (1919–1945) in der Geschichte von Staatlichkeit im 20. Jahrhundert, in: Geschichte und Gesellschaft 41 (2015), H. 1, S. 140-168.

Dieser Bericht zum Forschungsprojekt der unabhängigen Historikerkommission gibt Erkenntnisse aus den Forschungsarbeiten der Autorin Dr. Stefanie Middendorf wieder.

Herausforderungen beim Ausbau der digitalen Infrastruktur

- Im Prozess der Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft sind leistungsfähige Telekommunikationsnetze eine wesentliche Voraussetzung, um die vielfältigen Potenziale auszuschöpfen. Deshalb sollen Gigabit-Netze bis 2025 in alle Regionen gebracht werden.
- Der Ausbau von zukunftsfähigen Gigabit-Netzen ist Aufgabe der am Markt tätigen privaten Unternehmen, die dazu erhebliche Investitionen zu tätigen haben. Geeignete und zukunftsfähige Rahmenbedingungen müssen zusätzliche Investitionsanreize setzen, um den privaten Ausbau zu unterstützen und voranzutreiben.
- Für ländliche Gebiete und Randlagen, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau in absehbarer Zeit nicht erfolgen wird, wird die finanzielle Unterstützung des Ausbaus durch ein weiterentwickeltes Bundesförderprogramm fortgeführt.

Forderung nach schnellem Breitbandausbau

Heute gibt es kaum einen Bereich, in welchem die Digitalisierung keine Rolle spielt. Es finden fundamentale Veränderungen in nahezu allen Wirtschaftssektoren statt. Gleichzeitig müssen sich auch die Gesellschaft, die Verwaltung und die Politik den anspruchsvollen digitalen Herausforderungen stellen. Es ist unbestritten, dass eine leistungsfähige digitale Infrastruktur und deren intelligente Vernetzung wesentliche Voraussetzungen sind, um die Potenziale der Digitalisierung für Innovationen und Investitionen umfänglich auszuschöpfen. Angesichts des schnellen

technologischen Fortschritts ist zu erwarten, dass der Bedarf an Internetzugängen mit konstant hohen Bandbreiten weiter dynamisch steigt. Die verfügbare Breitbandinfrastruktur und die bisherigen Maßnahmen, insbesondere der Bundesregierung zum weiteren Ausbau von Netzen mit hoher Kapazität, wurden immer wieder als nicht ausreichend kritisiert – auch aus Sorge, dass Deutschland den Anschluss im internationalen Wettbewerb verpasst. Bei der gegenwärtig geführten Diskussion, in der beim Ausbau von hochleistungsfähigen Netzen immer häufiger nach dem Staat und staatlicher Förderung gerufen wird, sind jedoch auch verfassungsrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Die neue Bundesregierung will nunmehr den Ausbau



von Gigabit-Netzen bis 2025 erreichen. Aber: Wo stehen wir und wie geht es weiter?

Ein Gigabit-Netz

muss in der Lage sein, die in einer Gigabit-Gesellschaft erwarteten Anwendungsbereiche wie beispielsweise Industrie 4.0 und automatisiertes und vernetztes Fahren zu ermöglichen. Dafür muss vor allem ein zuverlässiger und sicherer Austausch großer Datenmengen (oft wird mindestens 1 GBit/s im Down- und Upload gefordert) mit geringen Zeiten für die Datenübertragung sichergestellt sein. Die steigenden Anforderungen an Flexibilität und Mobilität erfordern zudem eine zunehmende Konvergenz von Festnetz und Mobilfunk.

In der Fachwelt wird davon ausgegangen, dass die dynamisch steigenden Anforderungen einer Gigabit-Gesellschaft und eines Gigabit-Netzes auf Dauer nur durch die Glasfasertechnologie erbracht werden können. Im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD wird festgelegt, dass "ausschließlich Ausbauabschnitte förderfähig sind, die mit Glasfasertechnologie ausgebaut werden."

Kurzer historischer Abriss

Die Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte in den 1990er Jahren führte letztendlich zur Aufhebung des staatlichen Monopols für die Netzinfrastruktur und zur Abschaffung des Monopols am damals bedeutendsten Telekommunikationsdienst – der Sprachtelefonie. Die Regulierungsbehörde, heute Bundesnetzagentur (BNetzA), begleitete mit einer sektorspezifischen Regulierung den Übergang vom Monopol zum Wettbewerb. Der Ansatz zur Regulierung von Vorleistungs- und zu Beginn auch Endkundenprodukten war durchaus erfolgreich und führte zu sinkenden Preisen, neuen Anbietern, vielfältigen Produkten, mehr

Investitionen und damit zu mehr Dynamik auf den Telekommunikationsmärkten.

Mit der zeitlich parallel stattfindenden Privatisierung der "Deutsche Bundespost TELEKOM" wurde der privatwirtschaftliche Ausbau der Telekommunikationsinfrastrukturen im Wettbewerb ermöglicht. Ziel war die Stärkung des Wachstums, der Leistungsfähigkeit und der Dynamik der Telekommunikation (TK). Im Wettbewerb wurden vielfältige Dienstleistungen sowohl für die Wirtschaft als auch für jeden einzelnen Bürger erbracht. Neue Geschäftsmodelle sind im Infrastruktur- und Dienstewettbewerb für eine Vielzahl von Unternehmen, darunter zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen, entstanden.

Verfassungsrechtliche Vorgaben

Art. 87f Grundgesetz (GG) schreibt die privatwirtschaftliche Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation vor. Dem Bund obliegt die alleinige Zuständigkeit für die Gewährleistung einer angemessenen flächendeckenden Grundversorgung mit solchen Dienstleistungen. Dies wird durch rahmengebende staatliche Maßnahmen ausgefüllt, die durch das Telekommunikationsgesetz (TKG) näher bestimmt sind. In Deutschland haben sowohl der Infrastrukturausbau der TK-Netze als auch die darauf angebotene Diensterbringung im privatwirtschaftlichen Wettbewerb durch private Unternehmen zu erfolgen. Eine verwaltungsmäßige Leistungserbringung durch Bund, Länder und Kommunen ist nicht zulässig, was z. B. auch bei Fragen der "kommunalen Daseinsvorsorge" zu berücksichtigen ist.

Weil die Grundversorgung (Sicherstellung eines Mindestangebots, das im Markt bereits etabliert ist) bisher im Wettbewerb erbracht wird, beschränkt sich die Gewährleistungsverantwortung des Bundes bis jetzt auf die Sicherstellung und Beförderung dieses privatwirtschaftlichen Wettbewerbs. Falls entgegen den bisherigen Feststellungen

der Bundesnetzagentur ein Mindeststandard an gleichverteilter Dienstqualität nicht gewährleistet werden könnte und zunächst zu prüfende, weniger wettbewerbsschädigende Maßnahmen nicht ausreichen, sehen §§ 78ff TKG als Ultima Ratio einen Universaldienst vor, um diese flächendeckende Grundversorgung sicherzustellen. Daneben steht es Bund und Ländern offen, im Rahmen der sektoralen oder regionalen Wirtschaftsförderung den Infrastrukturausbau zu fördern.

Status Quo des Breitbandausbaus

Die Bundesregierung führte in der vergangenen Legislaturperiode im Rahmen ihrer Digitalen Agenda einen Dialog mit Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, um die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und Deutschland als innovative und leistungsfähige Volkwirtschaft zu stärken. Wachstum und Beschäftigung, Zugang und Teilhabe sowie Vertrauen und Sicherheit waren dabei die strategischen Kernziele, die als Richtschnur für die Umsetzung einer Vielzahl von Maßnahmen dienten. Der Legislaturbericht "Digitale Agenda 2014–2017" gibt einen umfassenden Überblick über die vielfältigen Aktivitäten und wesentliche Ergebnisse dieses Prozesses.

Der Ausbau der Netzinfrastruktur war ein wesentliches Handlungsfeld der Digitalen Agenda mit der politischen Zielstellung einer flächendeckenden Verfügbarkeit von mindestens 50 MBit/s im Festnetz für die Haushalte. Der Breitbandausbau sollte technologieneutral erfolgen. Dabei muss gesehen werden, dass in Deutschland die TK-Netzstruktur – anders als in vielen anderen Ländern – ganz wesentlich aus kupferbasierten Netzen besteht, die über die Jahre fortlaufend ertüchtigt wurden und vielen Haushalten bis heute als angemessene und vor allem preisgünstige Zugangstechnologie ausreicht. Die privaten Telekommunikationsunternehmen haben in den Jahren 2015 und 2016 jeweils

1 www.digitale-agenda.de

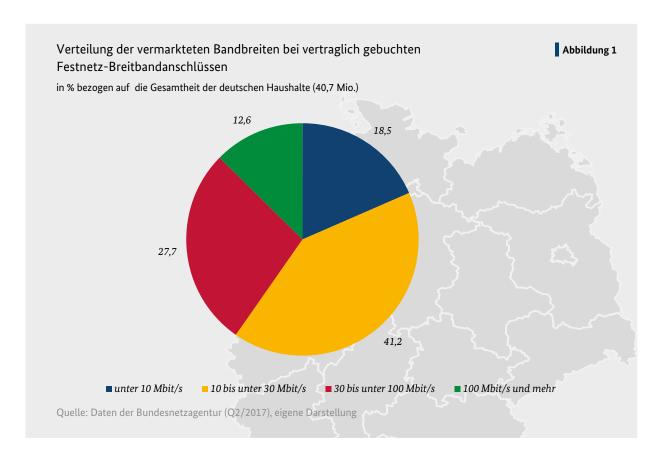
rund 8 Mrd. € und 2017 circa 8,2 Mrd. € in den Netzausbau investiert (und planen weitere erhebliche Ausgaben in entsprechenden Größenordnungen für die nächsten Jahre). Mitte 2017 verfügten rund 77 % der Haushalte über Anschlüsse mit mindestens 50 MBit/s. Dies ist laut "Tätigkeitsbericht Telekommunikation 2016/2017" der BNetzA eine Steigerung um knapp 13 Prozentpunkte gegenüber Mitte 2014 (www.bundesnetzagentur.de).

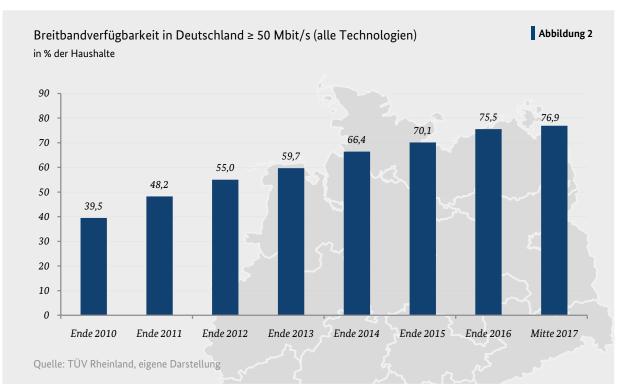
Technologieneutralität

als Begriff entspringt der Erkenntnis, dass ein wettbewerblich organisierter Markt mit seiner Suchfunktion und Innovationsfähigkeit besser in der Lage ist, technologische Prozesse zu steuern als der Staat über administrative Vorgaben. Technologieneutralität kann sich dabei sowohl auf die Ebene der Übertragungswege (Festnetz versus Mobilfunk) als auch auf die Ebene der Übertragungstechnologien (z. B. Glasfaser, Vectoring, 3G, 4G u. ä.) beziehen. Der Grundsatz diskriminierungsfreier Technologieneutralität findet sich sowohl in europarechtlichen als auch nationalen Vorgaben und ist Basis gerichtlicher Entscheidungen, z. B. in Beihilfefragen. Die Breitbandförderung des Bundes hat daher bisher keine bestimmte Übertragungstechnologie vorgegeben, sondern das zu erreichende Ziel (50 Mbit/s im Download) definiert. Über welche Technologie das Ziel erreicht wird (z. B. Glasfaser oder Kupfer/Vectoring), bleibt dem Wettbewerb überlassen.

Es liegt auf der Hand, dass Ausbauinvestitionen, deren Kosten ganz überwiegend durch den Grabungsaufwand bestimmt werden, umso unwirtschaftlicher werden, je länger die erforderlichen Anschlussleitungen zu den Haushalten sind und je weniger Haushalte die Netze nutzen. Ländliche Gebiete werden daher nicht oder nur zeitlich stark verzögert von den privaten Unternehmen







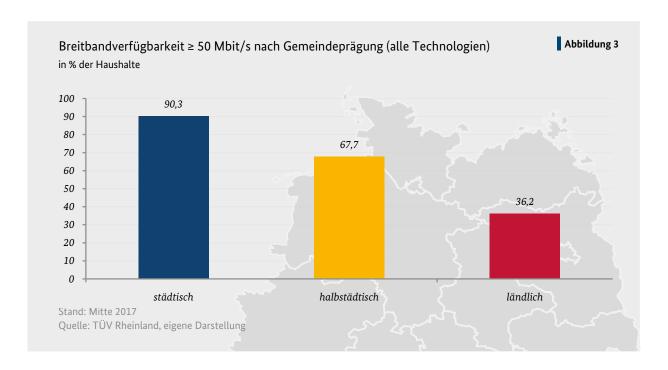
erschlossen. Den privatwirtschaftlichen Ausbau hemmt aber auch, dass in Deutschland die Nachfrage selbst nach verfügbaren hochbitratigen Anschlüssen im Durchschnitt eher verhalten ist (aktuell werden nur rund ein Drittel der verfügbaren Glasfaseranschlüsse von den Haushalten auch tatsächlich gebucht). Dieser Befund steht in einem gewissen Spannungsfeld zu dem in der öffentlichen Diskussion stets hervorgehobenen – und sicherlich in den konkreten Fällen auch zutreffenden – Unmut vieler Verbraucher und Unternehmen über unzureichende Breitbandverbindungen.

Der privatwirtschaftliche Ausbau könnte wesentlich intensiver erfolgen, wenn Nachfrage und Zahlungsbereitschaft für hochbitratige Anschlüsse steigen würden. Dafür bedarf es attraktiver Diensteangebote, die - soweit sie jetzt noch nicht verfügbar sind – in einem höchst dynamischen Wettbewerb über alle Bereiche unserer Gesellschaft und unserer Wirtschaft mit beträchtlichem Forschungsund Entwicklungsaufwand vorangetrieben werden. Hier muss auch der Staat mit Nachdruck seine Verwaltungsdienstleistungen umstellen und soweit wie möglich über digitale Portale abwickeln.

Bundesförderprogramm

Der Netzausbau in Deutschland steht vor der Herausforderung, dass sich die Versorgung mit einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur in städtischen, halbstädtischen und ländlichen Gebieten erheblich unterscheidet. Um die Erschließung in ländlichen Gebieten und Randlagen zu unterstützen, wurde im Rahmen der Digitalen Agenda ein Bundesförderprogramm aufgelegt, das mit circa 4,4 Mrd. € dotiert ist (zusätzlich zu rund 3,7 Mrd. €, die der Bund über den Haushalt zur Verfügung stellt, wurde den Ländern zweckgebunden rund 0,7 Mrd. € aus Versteigerungserlösen überwiesen).

Das Programm fördert Projektgebiete, in denen ein privatwirtschaftlicher Netzausbau innerhalb von drei Jahren nicht erfolgen wird (vorgeschaltetes Markterkundungsverfahren) und die bisher noch nicht über Anschlüsse von mindestens 30 Mbit/s verfügen (Aufgreifschwelle des EU-Beihilferechts). Förderziel ist eine Verfügbarkeit von mindestens 50 Mbit/s im Download für alle Anschlüsse im Fördergebiet. Die Projekte werden über Ausschreibungen vergeben und entweder direkt über





Aktuelle Breitbandverfügbarkeit in Deutschland (Stand: Mitte 2017)					
Downloadgeschwindigkeit	Verfügbarkeit (Haushalte)				
≥ 1 Mbit/s	99,9 %				
≥ 2 Mbit/s	99,9 %				
≥ 6 Mbit/s	99,0 %				
≥ 16 Mbit/s	90,4 %				
≥ 30 Mbit/s	84,4 %				
≥ 50 Mbit/s	76,9 %				

Quelle: Erhebung des TÜV Rheinland im Auftrag des BMVI,

eigene Darstellung

TK-Infrastrukturunternehmen (Wirtschaftlich-keitslückenmodell) oder über Kommunen, die den Betrieb der Netze ausschreiben (Betreibermodell), abgewickelt. Der Bund übernimmt 50 % der Lücke (in finanzschwachen Kommunen bis zu 70 %), die Kommunen bis zu 10 % und die Länder die verbleibende Lücke. Im Zuge von Sonderprogrammen wird die Versorgung von Gewerbe- und Industriegebieten sowie Häfen mit Bandbreiten und die Versorgung von Schulen in den Projektgebieten auf

Gigabit-Basis gefördert. Außerdem können einma-

lig externe Planungs- und Beratungsleistungen ge-

fördert werden, die zur Vorbereitung und Durch-

führung einer Maßnahme anfallen.

Mit inzwischen 648 bewilligten Förderanträgen sind die oben genannten Mittel komplett gebunden. Durch diese Projekte werden rund 2,5 Millionen Haushalte und rund 200.000 Unternehmen mit mindestens 50 Mbit/s versorgt. Unter dem Internetauftritt des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) (www.bmvi.de) ist beim Thema Digitales/Breitbandausbau/Breitbandförderung neben der Richtlinie - Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland - auch eine Liste der bewilligten Förderanträge zu finden. Da die Planung, die Ausschreibung und die Vergabe der Ausbauprojekte durch die Kommunen erhebliche Zeit in Anspruch nimmt, wird die Ausfinanzierung der Projekte den Haushalt des BMVI in der neuen Legislaturperiode ganz erheblich belasten. Inwieweit die mit dem Bundesförderprogramm wachsende Inanspruchnahme der Bau- und

Planungskapazitäten sich auch begrenzend beziehungsweise preistreibend auf den nunmehr anstehenden Bau von Gigabit-Netzen auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Was ist nun in dieser Legislaturperiode zu tun?

Die zentralen Herausforderungen der neuen Legislaturperiode im Bereich der TK-Infrastruktur liegen im Festnetzbereich in der Fokussierung auf den Gigabit-Ausbau und im Mobilfunkbereich in der Etablierung der nächsten Mobilfunkgeneration 5G.

Hinsichtlich der Mobilfunknetze hat schon die vorherige Bundesregierung mit ihrer 5G-Strategie wesentliche Fragen adressiert. Es wird erwartet, dass 5G ein zentraler Bestandteil der Gigabit-Netze der Zukunft werden wird. Der 5G-Standard unterscheidet sich technisch vom bisherigen Standard durch deutlich höhere Datenübertragungsraten, sehr geringe Reaktionszeiten (Latenz) und eine wesentlich höhere Gerätedichte und ermöglicht somit eine Vielzahl neuer digitaler Anwendungen im Mobilfunk in Echtzeit. Zu diesem Zweck sind möglichst frühzeitig verschiedene Frequenzbänder, auch Pionierbänder, bereitzustellen, deren entsprechende Verwendung derzeit auch europäisch abgestimmt und harmonisiert wird. Die Nutzung von 5G bedingt enorme Anstrengungen im Infrastrukturausbau, insbesondere hinsichtlich einer deutlich höheren Antennendichte. Es bedarf zudem noch weiterer Forschung und Standardisierung sowie gezielter Kooperationen zwischen TK- und Anwendungsindustrie zur Nutzung der neuen Möglichkeiten. In Deutschland soll die 5G-Technologie so früh wie möglich zur Anwendung kommen. Die BNetzA strebt deshalb an, möglichst schon im Jahr 2018 die notwendigen Frequenzen zu vergeben, sodass etwa ab 2021 Nutzungen in größerem Maßstab möglich werden.

Die Schaffung eines Gigabit-Netzes im Festnetzbereich stellt eine enorme Herausforderung dar. Auch wenn die Hauptleitungen (sogenannte backbones) des derzeitigen Netzes bereits sehr weitgehend auf

Glasfaser umgerüstet wurden, steht Deutschland mit etwa 7 % auf Glasfaser basierenden Hausanschlüssen (circa 2,7 Millionen Anschlüsse) im internationalen Vergleich eher schlecht dar. Der Investitionsbedarf für einen flächendeckenden Glasfaserausbau wird vom Wissenschaftlichen Institut für Kommunikation (WIK) auf etwa 70 Mrd. € bis 80 Mrd. € (ohne Berücksichtigung vorhandener Infrastruktur) geschätzt (www.wik.org, Diskussionsbeitrag Nr. 359). Die Telekommunikationsunternehmen sind im Rahmen der Netzallianz² von einem Investitionsbedarf von rund 100 Mrd. € bis 2025 ausgegangen.

Allen Beteiligten ist klar: Diese Aufgabe kann nur durch überwiegend privatwirtschaftlichen Glasfaserausbau bewältigt werden. Um den privatwirtschaftlichen Ausbau zu unterstützen und Anreize für Investitionen zu setzen, müssen daher – zunächst und prioritär – die ökonomischen Rahmenbedingungen für den Netzausbau zielorientiert weiterentwickelt werden:

- a) Der Regulierungsrahmen muss an die neuen Herausforderungen angepasst und verlässlich ausgestaltet werden. Unternehmen brauchen klare und diskriminierungsfreie Netzzugangsregeln, die ihnen eine Amortisation der Investitionen erlauben. Die BNetzA hat hierzu bereits erhebliche Vorarbeiten geleistet. Gegebenenfalls wird auch das TKG angepasst werden müssen. Insbesondere bei Investitionen in bisher unrentablen Gebieten sollte auch ein höheres Maß an Verbindlichkeit von Markterkundungsverfahren geprüft werden.
- b) Die Erleichterung von Unternehmenskooperationen, u. a. um institutionelle Investoren stärker einzubinden, wird auch auf europäischer Ebene intensiv diskutiert und im Rahmen der
- 2 In der Netzallianz arbeiten seit März 2014 investitionsund innovationswillige Telekommunikations- und Netzunternehmen und deren Verbände zusammen, um den Breitbandausbau voranzubringen.

überarbeiteten Richtlinie (Kodex) seinen regulatorischen Niederschlag finden müssen.

- c) Die zügige Umsetzung der bereits in Kraft getretenen gesetzlichen Regelungen zur Mitnutzung bestehender und neu gebauter Infrastrukturen (DiGiNetzG) kann einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Ausbaumaßnahmen leisten. Hier sollten alle Marktbeteiligten deutlich kooperativer als bisher vorgehen.
- d) Die Nachfrageseite hat auch erhebliches Steigerungspotenzial. In Deutschland schöpfen die Kunden bei Weitem nicht das verfügbare Angebot an Übertragungsmöglichkeiten aus. Es kann zwar nicht Aufgabe des Staates sein, die Nutzung privatwirtschaftlicher digitaler Produkte zu fördern. Aber auch die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen muss deutlich besser werden. Die neuen verfassungsrechtlichen Möglichkeiten zur Bündelung von Online-Dienstleistungen von Bund, Ländern und Kommunen müssen konsequent genutzt werden. Wenn Themen wie z. B. E-Government und E-Education vorangebracht werden, wird damit auch die Nachfrage nach leistungsfähigen Netzen und damit die Rentabilität von Netzausbauinvestitionen gestärkt.

Je schneller diese Rahmenbedingungen planungssicher verankert werden, umso schneller ergibt sich auch die Möglichkeit, verlässliche Kostenund Einnahmeprognosen und Markterkundungsverfahren durchzuführen, um abzuschätzen, in welchen Gebieten und für welche Projekte sich auf lange Sicht ein privatwirtschaftlicher Ausbau nicht lohnen wird. Eine solche Abschätzung wird Voraussetzung für den Einsatz öffentlicher Fördermittel sein.

Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD geht von einem öffentlichen Finanzierungsbedarf von 10 Mrd. € bis 12 Mrd. € für die 19. Legislaturperiode aus. Dazu sollen die Erlöse aus der Vergabe der UMTS- und 5G-Lizenzen über einen Fonds zweckgebunden bereitgestellt werden.



Fazit

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode konnten im Rahmen der Digitalen Agenda wesentliche Impulse für den Prozess der Digitalisierung in nahezu allen Bereichen der Wirtschaft und Gesellschaft gegeben werden. Viele Aktivitäten wurden angestoßen und haben bereits zu vorzeigbaren Ergebnissen geführt. Auch der für die Digitalisierung notwendige Ausbau der digitalen Infrastruktur konnte durch zahlreiche Maßnahmen bereits intensiviert werden, insbesondere im ländlichen Raum und in Randlagen.

Für die neue Bundesregierung stellt sich im Bereich des TK-Infrastrukturausbaus jedoch noch eine Fülle von Aufgaben, die rasch angegangen werden müssen. Eine Herausforderung wird sein, die öffentlichen Mittel effektiv und möglichst wettbewerbsneutral einzusetzen und dabei zu vermeiden, dass angesichts vielfach bereits ausgelasteter Planungs- und Baukapazitäten öffentliche Fördergelder in Preissteigerungen fließen.



Die Nichtannahmebeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts

- In mehr als 90 % aller Fälle entscheiden bereits die Kammern des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). Dies stellt die Arbeitsfähigkeit des Gerichts sicher.
- Bei Verfassungsbeschwerden führt das Annahmeverfahren in fast 99 % der von den Kammern entschiedenen Fälle zu einem Nichtannahmebeschluss.
- Der Artikel gibt einen Überblick über ausgewählte Nichtannahmebeschlüsse des Jahres 2017.
 Diese können erste Anhaltspunkte darüber geben, wann das BVerfG eine Befassung der Senate für angezeigt hält, die bisherige Rechtsprechung bekräftigen oder mögliche Anhaltspunkte für künftige Rechtsprechung geben möchte.

Wenn in der Öffentlichkeit von "Karlsruhe" die Rede ist, stehen große, aufsehenerregende Verfahren im Mittelpunkt: Es geht um Fragen wie die, ob die NPD (Nationaldemokratische Partei Deutschlands) verboten wird, ob die Bundesrepublik dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) beitreten darf, ob gleichgeschlechtliche Paare Kinder adoptieren dürfen oder ob ein Bundeskanzler verfassungskonform die Vertrauensfrage gestellt hat. Im Schatten dieser oftmals gesellschaftspolitisch relevanten und umstrittenen Verfahren steht allerdings die ganz überwiegende Zahl von Verfahren, die es erst gar nicht schaffen, einem der beiden Senate des BVerfG zur Entscheidung unterbreitet zu werden: Denn mit einer großen Zahl von Fällen befasst sich das BVerfG in der kleinen Besetzung von nur drei Richtern den Kammern. Nach der Statistik des BVerfG etwa für das Jahr 2017 hat das Gericht in 5.659 Verfahren entschieden. Hiervon entfielen 5.324 Verfahren auf die Kammern der Gerichte, dies entspricht 94,08 %. Und in 5.250 der Fälle haben diese Kammern mit Nichtannahmebeschlüssen die Begehren abgelehnt, somit in 92,7 % aller im Jahr 2017 entschiedenen Verfahren.1

Diese Kammerentscheidungen mögen häufig unterhalb der öffentlichen Wahrnehmung laufen² gerade für die Arbeit in der Ministerialverwaltung aber, etwa für die Vorbereitung neuer Gesetzgebungsinitiativen wie auch für die Verteidigung geltenden Rechts, sind auch sie nicht unerheblich: Denn oft bekräftigen die Kammerentscheidungen eine Rechtsprechungslinie oder können eventuell sogar erste Anhaltspunkte für künftige Positionen des Gerichts geben. So führte beispielsweise der Erste Senat des BVerfG in seiner Entscheidung zur Strom- und Mineralölsteuer ("Ökosteuer") im Jahr 2004 zwei frühere Beschlüsse der Vorläufergremien der jetzigen Kammern an, um seine Auslegung des Begriffs der Verbrauchsteuer zu stützen (BVerfGE 110, 274, 296): In diesen früheren Entscheidungen, 1 BvR 1261/84 und 1 BvR 1260/84, waren Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen worden, in denen sich die Frage gestellt hatte, ob Alkohole, die als Produktionsmittel verwendet worden waren, mit Branntweinsteuer, einer Verbrauchsteuer, belastet werden

¹ Vergleiche Statistik des BVerfG für das Jahr 2017 http://www. bundesfinanzministerium.de/mb/20180341 S. 17 ff.

² Zur fehlenden materiellen Rechtskraft von Nichtannahmebeschlüssen und der fehlenden Bindungswirkung gemäß § 31 Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vergleiche etwa Schlaich/Korioth, Das Bundesverfassungsgericht, 10. Auflage, S. 194 Rn. 268.

konnten. Das BVerfG stellte unter Bezugnahme auf diese früheren Entscheidungen in seinem damaligen Urteil fest, dass es keinen Rechtssatz gebe, der das Anknüpfen einer Verbrauchsteuer an ein Produktionsmittel verbietet (a. a. O. S. 296). Jüngst etwa entschied eine Kammer aus Richtern des Ersten Senats zu den Verfassungsbeschwerden zweier Hartz-IV-Empfänger, denen die Kosten für eine aus Verwaltungssicht zu große und damit nicht "angemessene" Wohnung nicht vollständig erstattet worden waren. Hier stellte das BVerfG nicht nur fest, dass die entsprechenden Normen des Sozialrechts mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz für Gesetze vereinbar sind. Sondern es führte auch zur Reichweite des verfassungsrechtlichen Existenzminimums aus, dass dieser Grundsatz es nicht erfordere, den Empfängern von Sozialhilfeleistungen jedwede Wohnungsgröße zu finanzieren3. Feststellungen wie diese können damit auch eine Rolle spielen, wenn es darum geht zu bestimmen, welche Leitlinien das BVerfG generell zur Auslegung von Gesetzen gibt (z. B. zulässige unbestimmte Rechtsbegriffe).

Was sind die Kammern des BVerfG und wo finden sie ihre rechtliche Grundlage?

Grundlage der Kammerentscheidungen ist zunächst § 15a des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG). Diese Norm, die im Jahr 1985 geschaffen und 1993 in ihre jetzige Form gebracht wurde, sieht zur Entlastung des Gerichts die Bildung von Kammern vor. Damit lösten sie die bisherige Bezeichnung als "aus drei Richtern bestehende Ausschüsse" ab⁴ und sorgten für die Schaffung von Spruchkörpern, die dazu dienen,

das BVerfG angesichts der Vielzahl der dort eingehenden Fälle zu entlasten. Die Entscheidungen der Kammern sind ebenso Entscheidungen des BVerfG wie die Entscheidungen der Senate⁵. Mindestens zwei solcher Kammern bildet das BVerfG zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, derzeit gibt es sowohl beim Ersten als auch beim Zweiten Senat drei Kammern mit jeweils drei Richtern. Die wesentlichen Zuständigkeiten der Kammern bestehen darin, eingehende Verfassungsbeschwerden und konkrete Normenkontrollen (Richtervorlagen an das BVerfG) zu prüfen.

Wie genau läuft das Verfahren ab?

Besondere Bedeutung kommt den Kammerentscheidungen im Fall von Verfassungsbeschwerden zu: Denn hierbei handelt es sich um den Hauptanwendungsbereich der Kammerverfahren. Verfassungsbeschwerden werden dabei u. a. auch gegen Entscheidungen von Bundesgerichten erhoben. Im Jahr 2017 verzeichnete das BVerfG insgesamt 1.288 solcher Verfassungsbeschwerden, davon 140 gegen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFH) (sowie weitere 504 gegen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, 157 gegen solche des Bundesverwaltungsgerichts, 287 gegen Entscheidungen des Bundessozialgerichts und 200 gegen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts). In dem in §§ 93a bis 93d BVerfGG niedergelegten Vorprüfungsverfahren wird zur Entlastung des Gerichts⁶ sozusagen in einem ersten Schritt ausgesiebt, welche Entscheidungen schon abschließend von dem kleinen Gremium der Kammer getroffen und welche Fälle demgegenüber erst vor die acht Richter des Senats gebracht werden müssen.

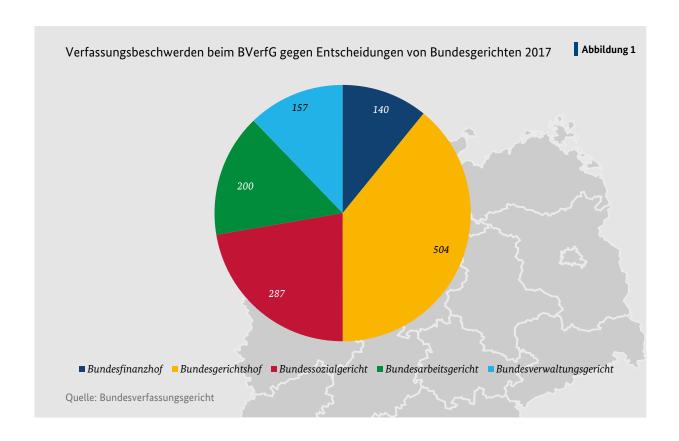
Dabei legt das BVerfG in seinen Beschlüssen zur Geschäftsordnung fest, welcher Richter in welchen

³ http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20180343a http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20180343b (Beschluss vom 10. Oktober – 1 BvR 617/14). http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20180343c (Beschluss vom 6. Oktober – BvL 2/15 und 1 BvL 5/15).

⁴ Ulsamer in Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethke, BVerfGG, § 15a Rn. 2.

⁵ Ulsamer in Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethke, BVerfGG, § 15a Rn. 4.

⁶ Vergleiche etwa Schenk in Burkiczak/Dollinger/Schorkopf BVerfGG § 93a Rn. 1.



Fällen in seiner Kammer jeweils als Berichterstatter tätig wird.⁷ Die konkrete Ernennung eines Berichterstatters für die einzelnen Verfahren nimmt der jeweilige Senatsvorsitzende gemäß dem Geschäftsverteilungsplan vor, vergleiche § 20 Abs. 2 S. 1 Geschäftsordnung des BVerfG.⁸ Dieser Berichterstatter erstellt in der Folge ein Votum zu einem ihm zugewiesenen Verfahren, über das die Kammerangehörigen im Regelfall schriftlich befinden (sogenanntes Umlaufverfahren).

Sodann kommen mehrere Entscheidungsmöglichkeiten in Betracht, die in den §§ 93a bis 93d BVerfGG beschrieben sind: Sind sich die Kammermitglieder einig, dass gemäß dem Vorschlag des Berichterstatters die Voraussetzungen für eine Annahme nicht vorliegen, etwa weil die Verfassungsbeschwerde nicht die erforderlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt oder offensichtlich unbegründet ist, kommt es zu einem Nichtannahmebeschluss. Dies ist mit mehr als 90 % der weitaus häufigste Fall. Sind sich die Richter demgegenüber umgekehrt einig, dass die Verfassungsbeschwerde zulässig und begründet ist, kann es in sehr seltenen Ausnahmefällen unter engen weiteren Voraussetzungen (beispielsweise droht dem Beschwerdeführer ein besonders schwerer Nachteil und das BVerfG hat die relevante verfassungsrechtliche Frage schon entschieden) dazu kommen, dass schon die Kammer der Verfassungsbeschwerde stattgibt, § 93c BVerfGG. Kommt der Sache grundsätzliche Bedeutung zu und/oder können sich die Richter der Kammer nicht auf eine einheitliche Linie einigen und/oder liegen weder die Voraussetzungen für eine Ablehnung noch für die unmittelbare Stattgabe vor, entscheidet der Senat über die Annahme und gegebenenfalls dann auch noch in der Sache. Wenn also ein Richter der Kammer das Ergebnis nicht teilt, vielleicht gar im Extremfall abwegig finden sollte, kann er das Verfahren vor den Senat bringen. Angesichts dessen, dass die Senate des BVerfG im Jahr 2017 über insgesamt acht

⁷ Burkiczak in Burkiczak/Dollinger/Schorkopf BVerfGG, § 15a Rn. 23.

⁸ Burkiczak in Burkiczak/Dollinger/Schorkopf BVerfGG § 15a Rn. 24.



Verfassungsbeschwerden befunden haben, dürfte dies aber wohl die absolute Ausnahme darstellen.

Die Gründe für Nichtannahmebeschlüsse können daher vielfältig sein: So kommt eine Annahme der Verfassungsbeschwerde insbesondere dann nicht in Betracht, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Das ist etwa möglich, wenn die Verfassungsbeschwerde nicht den hohen Anforderungen an die Zulässigkeit genügt, wenn etwa der behauptete Verfassungsverstoß nicht hinlänglich von den Beschwerdeführern belegt wurde, oder aber wenn es an ihrer Begründetheit fehlt. Da die Kammern gemäß § 93d BVerfGG nicht verpflichtet sind, die Nichtannahme zu begründen (und dies in der Praxis auch entsprechend meist nicht tun), ist die Aussagekraft dieses Entscheidungstyps durchaus begrenzt. Hinzu kommt, dass zumeist die Verfassungsbeschwerde selbst nicht bekannt ist, sodass nur aus zugrunde liegenden fachgerichtlichen Urteilen gemutmaßt werden kann, welche Gesichtspunkte die Verfassungsbeschwerde aufgegriffen hat. Trotz dieser gegenüber den Senatsentscheidungen geminderten Aussagekraft erscheinen die Entscheidungen aber gleichwohl aufschlussreich. Denn zumindest dienen sie als Beispiele dafür, in welchen Verfahren jedenfalls keine Senatsentscheidung für erforderlich gehalten wurde.

Ausgewählte Entscheidungen des Jahres 2017

Aus Sicht des BMF sind naturgemäß ganz besonders diejenigen Kammerbeschlüsse von Interesse, die dessen Ressortzuständigkeit betreffen. Wegen der vielfältigen Einflüsse der Verfassungsgerichtsrechtsprechung sind dies oftmals Entscheidungen aus dem verfahrens- und materiellrechtlichen Bereich des Steuerrechts.

Um einen Einblick in die Vielfalt der von den Kammern entschiedenen Verfahren zu geben, seien nachfolgend kurz einige Entscheidungen des Jahres 2017 skizziert. Dabei lassen sich mehrere große Gruppen unterscheiden, die im Folgenden erläutert werden.

Prozessuale Fragen:

Eine Hauptgruppe der von Kammern entschiedenen Verfahren betrifft prozessuale Fragen.

Verfassungsbeschwerden gegen das Vorgehen der Gerichtsbarkeit

Häufig wird dabei versucht, die Vorgehensweise der Gerichtsbarkeit anzugreifen, vor allem unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs. So hatte sich das BVerfG verschiedentlich mit Verfassungsbeschwerden auseinanderzusetzen, in denen sich Steuerpflichtige, die mit ihren Anliegen vor Gericht nicht durchgedrungen waren, erst mit dem Instrument der Anhörungsrüge, § 133a Finanzgerichtsordnung (FGO) und sodann, nach dem Scheitern auch dieses Mittels, mit der Verfassungsbeschwerde zur Wehr hatten setzen wollen (Beschlüsse der 2. Kammer des Ersten Senats 1 BvR 551/17 vom 21. März 2017, 1 BvR 376/17 vom 26. März 2017 sowie 1 BvR 5/17 vom 2. Februar 2017): So entschied die 2. Kammer des Ersten Senats am 2. Februar 2017 über eine Verfassungsbeschwerde, die sich gegen das Anhörungsrügeverfahren durch das zuständige Finanzgericht (FG) richtete (1 BvR 5/17). Aus Sicht des FG allerdings hatte der spätere Beschwerdeführer nur die Rechtsgrundlagen für seine Auffassung wiedergegeben, der BFH hatte dessen Beschwerde für unbegründet gehalten. Das BVerfG nahm die Rechtssache nicht zur Entscheidung an, was darauf hindeutet, dass die Vorgehensweise von FG und BFH nicht die Anforderungen der Verfassung auf rechtliches Gehör verletzt hatten.

Ähnlich hatte eine Beschwerdeführerin im Verfahren 1 BvR 2309/17 versucht, mit der Verfassungsbeschwerde eine Entscheidung des BFH anzugreifen. Sie hatte zuvor Richter des BFH als nicht unabhängig abzulehnen versucht, weil sie u. a. keine Prozesskostenhilfe erhalten und keine Auskünfte aus Steuerakten Dritter erhalten hatte. Vorangehend hatte aber das FG ihren Vortrag als nicht genügend präzisiert angesehen, um ihr Begehren überhaupt zu prüfen. Auch in diesem Fall sah das BVerfG offenbar keine Verletzung des Grundgesetzes (GG) und nahm die Verfassungsbeschwerde, die sich ebenso

auf die Verletzung rechtlichen Gehörs gestützt haben dürfte, nicht zur Entscheidung an (in diese Richtung geht wohl auch 1 BvR 47/17, Nichtannahmeentscheidung der 2. Kammer des Ersten Senats, Verfassungsbeschwerde wegen erfolglosen Antrags auf Prozesskostenhilfe).

Des Weiteren nahm das BVerfG eine Verfassungsbeschwerde, mit der der Beschwerdeführer aus seiner Sicht fehlerhaft nicht verfolgte Beweisanträge hatte rügen wollen, nicht zur Entscheidung an (1 BvR 2863/16 der 2. Kammer des Ersten Senats vom 4. September 2017): So beanstandete das BVerfG nicht, dass der BFH bei der Sachaufklärungspflicht des § 76 Abs. 1 FGO eine umso intensivere Mitwirkung des Beteiligten angenommen hatte, je stärker die Beweisthemen in seinen eigenen Wissens- und Einflussbereich fielen. In einem anderen Verfahren beanstandete das Gericht nicht, dass in einem gegen Einkommensteuerbescheide gerichteten Fall gemäß § 74 FGO das Verfahren ausgesetzt wurde, in dem wegen geringer Bedeutung des Falles der Erlass eines Negativbescheides gemäß § 180 Abs. 3 S. 2 Abgabenordnung (AO) möglich erschien (Entscheidung der 2. Kammer des Ersten Senats vom 24. Oktober 2017, 1 BvR 2096/17).

Hinsichtlich der Vorgaben für die Vertretung vor dem BFH ließ das BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats, 1 BvR 2154/17 vom 25. November 2017) unbeanstandet, dass gemäß § 62 Abs. 4 S. 1 FGO nur Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer als Bevollmächtigte einen Beteiligten repräsentieren können. Im Ausgangsfall hatte der Steuerpflichtige einen Büroservice-Dienst (X-Limited) beziehungsweise eine britische "Wirtschaftsund Steuerberatungsgesellschaft Ltd." mit der Wahrnehmung der Vertretung beauftragt, die aber nicht als Steuerberatungsgesellschaft oder sonstige zur Vertretung befugte Person zugelassen waren.

Verfassungsbeschwerden betreffend Vorschriften der Abgabenordnung

Zu den Vorschriften der Abgabenordnung für das Verfahren der Steuerverwaltung bekräftigte das BVerfG die Rechtsprechung des BFH hinsichtlich § 171 Abs. 3 AO (1 BvR 1506/17 vom 5. Oktober 2017, 2. Kammer des Ersten Senats), der zufolge die Abgabe einer gesetzlich vorgeschriebenen Steuererklärung nicht den Ablauf der Festsetzungsfrist hemmt. Die spätere Beschwerdeführerin hatte zwar vor Ablauf der regulären Feststellungsfrist eine – gesetzlich vorgeschriebene – Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen und des verrechenbaren Verlustes nach § 15a Abs. 4 Einkommensteuergesetz abgegeben. Das Finanzamt hatte aber bis zum Ablauf der Feststellungsfrist noch keine gesonderte und einheitliche Feststellung durchgeführt und dies nach zwischenzeitlichem Fristablauf letztlich auch abgelehnt. Das Finanzgericht schloss sich der ständigen Rechtsprechung des BFH an, nach der die Abgabe einer gesetzlich vorgeschriebenen Steuererklärung grundsätzlich keinen fristhemmenden Antrag im Sinne des § 171 Abs. 3 AO darstellt. Dies verstoße auch nicht gegen die Prinzipien der Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin den Eintritt der Festsetzungsverjährung selbst durch Einlegung eines Untätigkeitseinspruchs hätte verhindern können.

Schließlich nahm das BVerfG eine Verfassungsbeschwerde gegen eine grenzüberschreitende Prüfungsanordnung wegen Unzulässigkeit nicht zur Entscheidung an, in der sich ein französisches Unternehmen dagegen gewehrt hatte, dass seine Lohnsteuer-Außenprüfung in den Räumlichkeiten des Finanzamts hatte stattfinden sollen (Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats, 1 BvR 1524/17, vom 7. November 2017). Es erachtete eine Verfassungsbeschwerde für unbegründet, die die Wirksamkeit eines Feststellungsbescheids gegen den Beschwerdeführer beanstandet hatte (2. Kammer des Ersten Senats, 1 BvR 2696/17, vom 20. Dezember 2017): Dort hatte sich ein Kommanditist dagegen gewehrt, dass ein gegen die Kommanditgesellschaft gerichteter und auch für ihn wirksamer Feststellungsbescheid ohne seine Kenntnis wirksam geworden war, indem der zur Vertretung der Gesellschaft Berechtigte die Informationen nicht



weitergeleitet hatte. Das BVerfG lehnte die Verfassungsbeschwerde als unzulässig ab.

Sachfragen des Umsatzsteuer-, Einkommensteuer-, Grunderwerbsteuer- und Erbschaftsteuergesetzes sowie zur Milchabgabe

Auch einige Sachregelungen wurden erfolglos mit Verfassungsbeschwerden angegriffen.

So entschied die 2. Kammer des Ersten Senats gleich in fünf Fällen zum Umsatzsteuergesetz (UStG), vier davon zum Themenbereich Geldspielgeräte/ Glücksspiel. In der Rechtssache 1 BvR 1025/16 vom 21. März 2017 nahm die Kammer eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an, mit der versucht worden war, gegen die Nichtzulassung der Revision durch den BFH vorzugehen. Der BFH hatte im Ausgangsverfahren entschieden, dass gemäß § 4 Nr. 9 Buchstabe b UStG Umsatzsteuer sowie parallel die innerstaatliche Sonderabgabe auf Glücksspiel ohne Verstoß gegen Europarecht erhoben werden könnten. Der BFH hatte ausgeführt, dass die Revision nicht zuzulassen gewesen sei, da die Rechtsfrage durch den Europäischen Gerichtshof schon geklärt sei und die Revision keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Auch in den Parallelverfahren 1 BvR 1951/16 (Kammerbeschluss vom 26. März 2017) sowie 1 BvR 2229/16 (Kammerbeschluss vom 24. April 2017) nahm die Kammer die Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung an. Des Weiteren nahm die Kammer am 2. Februar 2017 (1 BvR 2891/16) eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an, die rügen wollte, dass eine rückwirkende Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG bei nachträglicher Berufung auf die unionsrechtliche Steuerbefreiung für Umsätze aus dem Betrieb von Geldautomaten mit Gewinnmöglichkeit möglich ist. Eine weitere Verfassungsbeschwerde zu Glücksspielen mit Geldeinsatz nahm die Kammer schließlich am 7. November 2017 (1 BvR 1006/17) nicht zur Entscheidung an. Sie war gegen ein Urteil des BFH gerichtet, der seinerseits eine Entscheidung des FG Münster akzeptiert hatte, in der das FG festgestellt hatte, dass eine frühere und zudem rangniedrigere Verordnungsvorschrift für Spielbanken (§ 6 Abs. 1 SpielbkV) nicht mehr gültig war.

Im Einkommensteuerrecht hielt die Kammer eine Verfassungsbeschwerde für unbegründet, die die Anwendung des Instituts der Betriebsaufspaltung bei einer gewerblich geprägten Besitzgesellschaft als verfassungswidrig angegriffen hatte (1 BvR 2514/16 vom 11. Januar 2017). Im Grunderwerbsteuerrecht nahm die Kammer eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an, die sich gegen § 3 Nr. 2 S. 2 Grunderwerbsteuergesetz gerichtet hatte. In diesem Fall hatte das Finanzamt Grunderwerbsteuer bei einer Grundstücksschenkung unter Einräumung eines Nießbrauchs zugunsten des Schenkers erhoben, da der Nießbrauch bei der Schenkungsteuer abziehbar war (1 BvR 644/17, Beschluss vom 24. April 2017).

Auch eine gegen die Höhe des Erbschaftsteuersatzes in der Steuerklasse II gerichtete Verfassungsbeschwerde nahm die 2. Kammer des Ersten Senats nicht zur Entscheidung an (1 BvR 1749/17 vom 20. Dezember 2017): Die Beschwerdeführer, Nichten und Neffen des Erblassers, hatten im Gerichtsverfahren vorgetragen, dass sie durch die Belastung mit einem Steuersatz von 30 % ungerechtfertigt schlechter als Geschwister des Erblassers behandelt würden und der Schutz von Ehe und Familie auch über die aus Eltern und Kindern bestehende "Kleinfamilie" hinausgehen müsse (behauptete Verstöße gegen Art. 3 beziehungsweise Art. 6 GG).

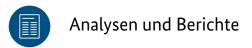
Mit einer ausführlichen Begründung schließlich nahm die Kammer eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an, die sich gegen die Vorschriften über die Milchabgabe richtete (1 BvR 2560/15 vom 9. September 2017). Der BFH hatte festgestellt, dass an der Gültigkeit der der Milchabgabe zugrunde liegenden unionsrechtlichen Vorschriften keine Zweifel bestünden. Das BVerfG sah schon nicht, dass der Beschwerdeführer über eine Nichtzulassungsbeschwerde alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft hatte, bevor er das BVerfG angerufen hatte; außerdem waren relevante Schriftstücke nicht beigefügt worden.



Fazit

Ob zu verfahrensrechtlichen oder inhaltlichen Fragen: Häufig scheitern Verfassungsbeschwerden schon im Vorprüfungsverfahren vor den Kammern des BVerfG. Dies erscheint sachgerecht und zur Bewältigung des Arbeitsanfalls bei Gericht geradezu zwingend. Denn auf diese Weise ist es möglich, aus der Vielzahl der bei Gericht eingehenden Verfassungsbeschwerden diejenigen herauszufiltern, die

als neuartige Rechtsfragen wirklich von allen Richtern eines Senats beurteilt werden sollen. Andererseits ist es aber mitunter auch aufschlussreich, gerade einen Blick in die im Vorverfahren gescheiterten Fälle zu werfen – um eben auch eine Vorstellung davon zu bekommen, was aus Sicht des BVerfG gerade nicht vor die – nach wie vor ausgesprochen gut ausgelasteten – Senate des Bundesverfassungsgerichts gehört.



Der gehobene Dienst: als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter im BMF

- Der berufliche Einstieg als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter im BMF erfolgt grundsätzlich zunächst abgeordnet als Geschäftsaushilfe oder befristet zur Erprobung. Im Anschluss an die Bewährung und erfolgreiche Teilnahme an einem hausinternen Auswahlverfahren erfolgt die dauerhafte Übernahme in das BMF.
- Das BMF bietet im Leitungsbereich sowie in den neun Fachabteilungen abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Aufgaben mit hohem politischem Bezug und großer gesellschaftlicher Bedeutung.
- Die Arbeitsweise im BMF ist sowohl eigenverantwortlich als auch teamorientiert. Neben Arbeitsplatz- und Planungssicherheit bietet das BMF familienfreundliche und flexible Arbeitszeiten.

Überblick über die Struktur des BMF und die Beschäftigten des gehobenen Dienstes

Kernaufgabe des BMF ist es, die finanzielle Handlungsfähigkeit des Bundes langfristig zu sichern. Dem BMF kommt damit eine zentrale Rolle innerhalb der Bundesregierung zu. Im Portfolio des BMF sind aber nicht nur die klassischen Disziplinen Haushalts- und Steuerpolitik enthalten, sondern auch Themen wie Europapolitik, Finanz- und Währungspolitik sowie Zoll oder Bundesbeteiligungen.

Im BMF sind zurzeit knapp 2.000 Beschäftigte tätig; etwa ein Drittel davon als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter. Zum weitaus überwiegenden Teil sind die Beschäftigten des gehobenen Dienstes im BMF verbeamtet und gehören in der Regel der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes an.

Das BMF gliedert sich neben dem Leitungsbereich in neun Abteilungen mit jeweils bis zu vier Unterabteilungen¹ und bietet es viele abwechslungsreiche Aufgaben und Tätigkeiten.

1 http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/ Ministerium/Abteilungen/abteilungen.html Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im BMF verfügen größtenteils über einen Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt/in (FH) oder Diplom-Finanzwirt/in (FH). Es sind aber auch Absolventinnen und Absolventen spezialisierter Fachrichtungen, wie IT-Fachkräfte, im Haus eingesetzt.

Voraussetzung für eine Beschäftigung im BMF

Um als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter im BMF tätig zu sein, muss man einen mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst oder ein Bachelorstudium vorweisen und 18 Monate Berufserfahrung mitbringen.

Kolleginnen und Kollegen des Zolls² oder des Bundeszentralamts für Steuern³ beziehungsweise aus den (Finanz-)Verwaltungen der Länder bringen regelmäßig den Abschluss als Diplom-Finanzwirt/in (FH), Bachelor of Laws oder Diplom-Verwaltungswirt/in (FH) mit, den man ausschließlich an den verwaltungsinternen (Finanz-)Hochschulen

² http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20180352

³ http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20180353

erwirbt. Zudem sind im gehobenen Dienst des BMF auch Verwaltungsinformatiker/innen (FH)⁴ tätig.

Die nachfolgend genannten Bachelorabschlüsse entsprechen der Laufbahn des gehobenen Dienstes und den im BMF benötigten Fachrichtungen. Um die wissenschaftliche Qualität der Abschlüsse sicherzustellen, müssen sie zudem im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erlangt worden sein:

- (Wirtschafts-)Recht/Bachelor of Laws
- Verwaltungsmanagement oder -wissenschaft/ Öffentliche Verwaltung/Politik und Verwaltung/Wirtschaft und Verwaltung
- Betriebswirtschaftslehre/Business Administration
- Volkswirtschaftslehre
- (Wirtschafts- oder Verwaltungs-)Informatik

Personalgewinnung

Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter werden regelmäßig aus dem Geschäftsbereich des BMF (Zoll, Informationstechnikzentrum Bund und Bundeszentralamt für Steuern) oder den Steuerverwaltungen der Bundesländer gewonnen. Aber auch ehemals Beschäftigte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Bundesbank oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau sind im BMF tätig. Sie werden zunächst als sogenannte Geschäftsaushilfen eingesetzt. Dazu werden sie regelmäßig für ein Jahr befristet an das BMF abgeordnet. Nach erfolgreicher Erprobung nehmen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter an einem hausinternen Auswahlverfahren teil. Hier sollen sie ihre hausweite Einsatzfähigkeit unter Beweis stellen (sogenannte Hauseignung). Bei erfolgreicher Teilnahme werden sie an das BMF versetzt.

Das BMF veröffentlicht darüber hinaus bundesweite Ausschreibungen bei der Suche nach spezialisiertem Personal, insbesondere in den Bereichen Haushalt, Steuern oder auch Informationstechnik. Nach Erprobung und anschließender Erlangung der Hauseignung wird der Einsatz im BMF auf Basis eines unbefristeten Vertrags fortgesetzt.

Personalentwicklung

Die Dienstposten der Beschäftigten des gehobenen Dienstes sind rechtlich den Besoldungsgruppen A9 bis A13 plus Ministerialzulage (beziehungsweise den Entgeltgruppen 9b bis 12 bei Tarifbeschäftigten) zugeordnet.

Regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung von Beamtinnen und Beamten nach einem einheitlichen Beurteilungsmaßstab unter Berücksichtigung der Anforderungen des Amtes zu beurteilen. Beamtinnen und Beamte mit überdurchschnittlicher Beurteilung können befördert werden.

Um den immer komplexer werdenden Aufgaben und Rahmenbedingungen, der weiter voranschreitenden Europäisierung und Internationalisierung der Tätigkeitsfelder sowie den sich durch die technologische Entwicklung stetig ändernden Anforderungen gewachsen zu sein, ermöglicht das BMF den Beschäftigten von Beginn an die Teilnahme an Fortbildungen. Der kontinuierlichen Weiterqualifizierung während des Arbeitslebens, um Leistungsfähigkeit und Motivation zu erhalten, kommt im BMF ein hoher Stellenwert zu.

Der optimale Einsatz und die Förderung der Verwendungsbreite aller Beschäftigten werden durch eine Rotation unterstützt. Dabei wird ein Wechsel zwischen Abteilungen angestrebt, um so einen Know-how-Transfer zur Optimierung der Arbeitsabläufe und der Aufgabenerfüllung zu erreichen. Beschäftigte des gehobenen Dienstes sollen grundsätzlich den Arbeitsplatz im BMF abteilungsintern oder abteilungsübergreifend mehrfach wechseln,

⁴ http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20180354



wobei die Kontinuität des Erfahrungswissens gewährleistet wird.

Die Durchlässigkeit der Laufbahnen ist zudem Teil der Personalentwicklung im BMF. Besonders leistungsstarke Beschäftigte können die Gelegenheit zum Aufstieg in den höheren Dienst erhalten.

Einsatzmöglichkeiten in Europa und weltweit

Das BMF bietet nicht nur in Deutschland spannende Aufgaben. Die Globalisierung und die zunehmende weltweite Verantwortung Deutschlands haben die Arbeit des BMF in den vergangenen Jahren internationaler gemacht. Entscheidungen mit direkter Auswirkung für die Aufgabenwahrnehmung des Hauses werden in immer stärkerem Maße auf europäischer Ebene aber auch in internationalen Organisationen vorbereitet und getroffen. Deshalb sollen Beschäftigte des BMF auch für zeitlich befristete Tätigkeiten im Ausland gewonnen werden.

Die Einsatzgebiete hierbei sind vielfältig. Ein Teil der Beschäftigten ist im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts tätig und dort Botschaften oder der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union (EU) in Brüssel zugeteilt. Eine Abordnung erfolgt regelmäßig für die Dauer von drei Jahren.

Die Ständige Vertretung

hat die Aufgabe, die deutschen Interessen bei den Institutionen der EU zu vertreten, d. h. im Rat und gegenüber der EU-Kommission sowie dem Parlament.

Daneben sind Beschäftigte des gehobenen Dienstes zeitlich befristet unmittelbar in europäischen und internationalen Organisationen mit Bezug zu den Aufgaben des BMF tätig. Dies betrifft vor allem die EU-Kommission in Brüssel, aber beispielsweise auch die Weltbank in Washington, D.C.

Austauschmaßnahmen mit ausländischen Finanzministerien sowie Kurzzeiteinsätze zur Erweiterung der beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse runden das Bild ab.

Das Arbeitsumfeld im BMF

Im BMF haben Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter die Möglichkeit, an spannenden aktuellen und zukunftsrelevanten Themen national, aber auch auf europäischer oder internationaler Ebene mitzuarbeiten.

Beim Thema Familienfreundlichkeit geht das BMF mit gutem Beispiel voran und erhält hierfür regelmäßig das Zertifikat "audit berufundfamilie". Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie⁵ können etwa flexible Arbeitszeiten und eine große Vielfalt an Teilzeitmodellen in Anspruch genommen werden. Ferner besteht die Möglichkeit zur Arbeit im Homeoffice sowie zu mobilem Arbeiten. Das BMF sichert zudem Belegplätze in Kindertagesstätten.

Neben Arbeitsplatz- und Planungssicherheit bietet das BMF seinen Beschäftigten auch unterschiedliche Angebote zur Gesundheitsförderung (wie Rückenschule und Sportgemeinschaft) sowie eine professionelle Sozialberatung in schwierigen persönlichen oder beruflichen Situationen an.

Das BMF gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Inklusion von schwerbehinderten Menschen.

Anforderungsprofil und Aufgabenspektrum

Das BMF bietet verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Aufgaben mit hohem politischen Bezug und großer gesellschaftlicher Bedeutung. Als Sachbearbeiterin und Sachbearbeiter arbeitet man im BMF regelmäßig in einem Team mit

5 http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20180255

Kolleginnen und Kollegen verschiedener Laufbahnen. Dies erfordert eine eigenverantwortliche aber auch teamorientierte Arbeitsweise. Die Beschäftigten müssen erkennen können, wo Handlungsbedarf besteht und mit Mut zur Initiative praxis- und ergebnisorientierte Problemlösungen aufzeigen. Im täglichen Arbeiten sind Flexibilität, Durchsetzungsvermögen und ebenso Verhandlungsgeschick in komplexen Diskussionen erforderlich. Zudem sind Engagement und Selbstreflexion von hoher Wichtigkeit.

Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter erledigen ganz unterschiedliche fachliche Aufgaben, z. B.:

- Nationale und internationale wirtschaftliche Entwicklungen analysieren
- Jährlich den Haushalts- und Finanzplan des Bundes aufstellen und den Haushaltsvollzug beobachten

- Steuerliche Fragen mit den obersten Finanzbehörden der Länder abstimmen
- An der Gesetzgebung für ein funktionierendes Finanzsystem mitwirken
- Parlamentarische Anfragen beantworten
- Unterlagen für die Sitzungen des Deutschen Bundestags und für die Sitzungen seiner Ausschüsse vorbereiten
- Prüfungen des Bundesrechnungshofs begleiten
- Bei der Verwaltung und Privatisierung von Beteiligungen des Bundes mitwirken
- Bei der Entwicklung von IT-Verfahren mitwirken
- Veranstaltungen und Fortbildungen für das BMF organisieren

■ Erfahrungen von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern im BMF

Thomas Hapke

Diplom-Finanzwirt (FH)

Was mache ich im BMF?

Meine aktuelle Tätigkeit in dem für den Schutz der EU-Finanzinteressen zuständigen Referat in der Europaabteilung hat starken internationalen Bezug. Meine Schwerpunkte dort sind die Zusammenarbeit mit den Ländern im Bereich der Betrugsbekämpfung, die Wahrnehmung der speziell für die Betrugsbekämpfung eingerichteten Arbeitsgruppen bei der EU-Kommission in Brüssel sowie die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung OLAF.

Was finde ich an der Arbeit im BMF besonders interessant?

Besonders reizvoll an meiner Tätigkeit in der Europaabteilung des BMF sind die direkten Einblicke in die aktuellen europapolitischen Geschehen, der starke internationale Bezug und die Möglichkeit der engen und persönlichen Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen anderer europäischer Länder. Dadurch gestaltet sich der Arbeitsalltag sehr abwechslungsreich und bietet täglich neue interessante Herausforderungen.

Warum ist das BMF für mich als Arbeitgeber attraktiv?

Das BMF bietet eine große Vielfalt ganz unterschiedlicher, sehr abwechslungsreicher Arbeitsbereiche mit außerordentlich interessanten Herausforderungen. Viele Abteilungen bieten zudem die Möglichkeit interessanter Auslandsdienstreisen oder einer zeitweisen Auslandsverwendung und somit vielfältige Optionen, Erfahrungen im internationalen Bereich zu gewinnen, wovon ich während meiner langjährigen Tätigkeit in der Europaabteilung besonders profitieren konnte.

Daniel Hornig

Diplom-Finanzwirt (FH)

Was mache ich im BMF?

Ich bin im BMF für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung – mit den Schwerpunkten Mindestlohn und Arbeitnehmerentsendung – zuständig. Meine Arbeit reicht vom Mitwirken an Weisungen für die Ratsarbeitsgruppen und den Ausschuss der Ständigen Vertreter in Brüssel über die Vorbereitung von Ministerverordnungen, die Kommunikation mit dem parlamentarischen Raum und der Öffentlichkeit bis hin zur Teilnahme an bundesweiten Dienstbesprechungen oder Geschäftsprüfungen bei der Generalzolldirektion. Dabei wird mir von meinen Vorgesetzten sehr viel Vertrauen entgegengebracht, sodass ich im gehobenen Dienst verantwortungsvolle Aufgaben übernehmen darf und den nötigen Rückhalt für die selbstbestimmte Umsetzung auch eigener Ideen bekomme.

Warum ist das BMF für mich als Arbeitgeber attraktiv?

Mit zwei Kindern und berufstätiger Partnerin kommt mir die besondere Familienfreundlichkeit des BMF sehr entgegen. Teilzeit, mobiles Arbeiten von zu Hause und die Unterstützung im Kollegenkreis helfen mir ungemein, Dienst und Privates unter einen Hut zu bekommen. Dazu kommt die gute Erreichbarkeit der Dienstsitze mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die moderne Ausstattung mit Arbeitsmitteln und der unkomplizierte und zügige Support, angefangen bei IT-Fragen bis hin zu Personalangelegenheiten.

Andrea Jakob

Diplom-Finanzwirtin (FH)

Was mache ich im BMF?

Meinen Tätigkeitschwerpunkt stellt der Bereich der europäischen Steuerpolitik für direkte Steuern (insbesondere Unternehmensbesteuerung) dar. Ich bereite beispielsweise die Verhandlungen in Brüssel zu Richtlinienvorschlägen der EU-Kommission durch die Einbindung der Fachreferate und weiterer Ressorts vor und vertrete anschließend in den Verhandlungen die deutschen Interessen auf EU-Ebene. Darüber hinaus bin ich auch mit den Vorbereitungen der Sitzungen der Wirtschafts- und Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten im Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN-Rat) und den Vorbereitungen zum angekündigten EU-Austritt des Vereinigten Königreichs (Brexit) betraut.

Was finde ich an der Arbeit im BMF besonders interessant?

Besonders interessant finde ich die vielseitigen politischen Aufgaben des Hauses, die Zusammenarbeit mit anderen Ressorts und die anspruchsvolle Arbeit auf internationaler und auf EU-Ebene. In der EU-Arbeit stehen die Ratsarbeitsgruppensitzungen in Brüssel an erster Stelle. Dabei arbeitet man mit den EU-Mitgliedstaaten (sprichwörtlich) an einem Tisch zusammen und gestaltet aktiv den Gesetzgebungsprozess der EU mit.

André Schneevoigt

Diplom-Finanzwirt (FH)

Was mache ich im BMF?

Aktuell bin ich in der Zollabteilung zuständig für die Belange der Kontrolleinheiten der Zollverwaltung sowie die Bereiche Eigensicherung, Bewaffnung, Dienstsport und Diensthundewesen. Die Kontrolleinheiten überwachen den grenzüberschreitenden Warenverkehr und decken fast die komplette Bandbreite zöllnerischer Tätigkeiten ab: von der Überwachung klassischer Zollverfahren bis hin zur Bekämpfung des Betäubungsmittel- oder Waffenschmuggels. Dies gestaltet meine Tätigkeit äußerst abwechslungsreich. Eben noch ein Einsatzkonzept für eine vollmobile Röntgenanlage per Erlass zur Anwendung freigegeben, folgen im Anschluss Diskussionen über die Zukunft der Schießausbildung und -fortbildung für die circa 11.500 Schusswaffenträgerinnen und Schusswaffenträger in der Zollverwaltung gemeinsam mit dem Bundesrechnungshof oder die Umsetzung einer neuen EU-Verordnung in nationales Recht, bei der es darauf zu achten gilt, dass kein Vollzugsdefizit entsteht.

Warum ist das BMF für mich als Arbeitgeber attraktiv?

Mich reizen ganz besonders die Tätigkeit nah am politischen Geschehen und die vorhandenen konkreten Gestaltungsmöglichkeiten für die in meinen Zuständigkeitsbereich fallenden Bediensteten, aber auch die damit verbundene Verantwortung. Auch der Standort des BMF in Berlin war



für mich ein wichtiger Aspekt, da mir die Stadt sowohl zum Leben als auch zum Arbeiten sehr gut gefällt. In dieser Hinsicht ist das BMF ein zukunftssicherer Arbeitgeber.

Susanne Spaczek

Diplom-Finanzwirtin (FH)

Was mache ich im BMF?

Seit Januar 2018 bin ich vom BMF an die Weltbank in Washington, D.C. entsandt. Dort arbeite ich in der Abteilung "Budget, Performance and Strategic Planning" an der Erstellung und Fortschreibung von Richtlinien und Verfahrensanweisungen sowie der abteilungsinternen Koordinierung von Prüfungen der Innenrevision. Mit diesen Aufgaben ist unser Team an vielen Prozessen und bei vielen Themen (un-)mittelbar beteiligt und erhält einen sehr breiten Einblick in die Arbeit und Abläufe der Weltbank.

Warum ist das BMF für mich als Arbeitgeber attraktiv?

Das Aufgabengebiet des BMF ist unglaublich vielfältig und in vielen Bereichen sehr viel abwechslungsreicher als von außen vermutet. Hinzu kommt, dass man an vielen Stellen nationale und auch internationale Politik hautnah erleben kann. Den Einsatz bei der Weltbank in einem sehr internationalen Team mit einem temporären Umzug ins Ausland würde ich als "once in a lifetime" beschreiben. Die Arbeit mit hoch kompetenten und motivierten Kolleginnen und Kollegen in einer internationalen Organisation stellt mich immer wieder vor Herausforderungen und bietet die Chance, stetig hinzuzulernen und mich weiter zu entwickeln.

■ Bewerbung im BMF

Das BMF sucht regelmäßig im Geschäftsbereich Kolleginnen und Kollegen zur Geschäftsaushilfe im Haus. Formelle Voraussetzungen sind regelmäßig eine Eingruppierung maximal bis Besoldungsgruppe A11 beziehungsweise Entgeltgruppe 10, die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, die Laufbahnprüfung mit mindestens der Note "gut" oder "befriedigend" mit einer überdurchschnittlichen Regelbeurteilung. Diese Stellenausschreibungen sind im Intranet der Bundesfinanzverwaltung oder im Personalverwaltungssystem zu finden.

Bei Bedarf veröffentlicht das BMF auch bundesweit Stellenausschreibungen für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter. Das formelle Anforderungsprofil entspricht grundsätzlich dem obigen für Geschäftsaushilfen.

Bundesweite Stellenausschreibungen werden u. a. auf der Internetseite des BMF, bei www.bund.de und www.interamt.de veröffentlicht.

Sammlermünzen: Das aktuelle Ausgabeprogramm des Bundes für das Jahr 2018

- Das offizielle Münzprogramm der Bundesrepublik Deutschland umfasst dieses Jahr elf Münzen.
- Im Januar erschien die 2-Euro-Gedenkmünze "100. Geburtstag Helmut Schmidt" als erste deutsche 2-Euro-Münze, die eine Persönlichkeit würdigt.
- In der Reihe "Klimazonen der Erde" geht es im April mit der 5-Euro-Sammlermünze "Subtropische Zone" mit orangefarbenem Polymerring weiter. Im August startet eine neue 50-Euro-Goldmünzenserie "Musikinstrumente" mit dem Motiv "Kontrabass".

2-Euro-Gedenkmünzen im Doppelpack: Helmut Schmidt und Berlin

Ein besonderer Höhepunkt erwartete die Münzsammler gleich zum Auftakt des Jahres: eine zusätzliche 2-Euro-Gedenkmünze anlässlich des 100. Geburtstags von Helmut Schmidt.

Gedenkmünzen und Sammlermünzen - Unterschiede:

2-Euro-Gedenkmünzen sind gesetzliches Zahlungsmittel im gesamten Euroraum. Jeder Mitgliedstaat kann jährlich maximal zwei 2-Euro-Gedenkmünzen ausgeben, um einem Ereignis von großer nationaler oder europäischer Bedeutung zu gedenken. Die nationalen Gestaltungsentwürfe werden nach europäischem Recht vom Rat genehmigt. Sammlermünzen sind dagegen nur im Inland ein gesetzliches Zahlungsmittel. Sie können für die Bezahlung von Einkäufen in der Bundesrepublik Deutschland genutzt werden. Da der Sammlerwert dieser Münzen ihren Nennwert in der Regel aber übersteigt, haben sie im Zahlungsverkehr praktisch keine Bedeutung.

Die Münze mit dem Portrait des früheren Bundeserste deutsche 2-Euro-Münze, die eine Persönlich-Broschat hat die Münze gestaltet.

kanzlers der Bundesrepublik Deutschland ist die keit ehrt. Sie würdigt das politische Lebenswerk des im In- und Ausland anerkannten Politikers. Der Berliner Graveurmeister und Medailleur Bodo



Gestaltung: Bodo Broschat, Berlin Fotografie: Hans-Jürgen Fuchs, Stuttgart © Bundesverwaltungsamt

Auch die 2-Euro-Gedenkmünze, die dieses Jahr im Rahmen der Serie "Bundesländer" erscheint, wurde von Broschat entworfen. Sie zeigt zu Ehren des Bundeslandes Berlin das Schloss Charlottenburg. Beide 2-Euro-Gedenkmünzen wurden am 30. Januar 2018 ausgegeben.





Gestaltung: Bodo Broschat, Berlin Fotografie: Hans-Jürgen Fuchs, Stuttgart © Bundesverwaltungsamt

Orangefarbiger Polymerring für die 5-Euro-Sammlermünze "Subtropische Zone"

In diesem Jahr wird es auch wieder eine 5-Euro-Münze mit farbigem Polymerring geben. In der fünfteiligen Serie "Klimazonen der Erde" erscheint am 19. April 2018 die zweite Ausgabe "Subtropische Zone" mit einem lichtdurchlässigen orangefarbenen Ring. Jede der fünf Münzstätten Deutschlands prägt die 5-Euro-Münze mit einem Polymerring in einem anderen Orangeton. Der Entwurf der Bildseite stammt dieses Mal von dem Künstler Patrick Niesel. Die Resonanz nach den bisherigen Ausgaben der Münzen mit farbigem Polymerring war überwältigend.



Gestaltung Bildseite: Patrick Niesel, Schwaig Gesaltung Wertseite: Stefanie Radtke, Leipzig Fotografie: Hans-Jürgen Fuchs, Stuttgart © Bundesverwaltungsamt

Die Prägezeichen der fünf deutschen Münzstätten

Woher eine Münze stammt, ist an dem aufgeprägten Münzzeichen erkennbar:

"A" - Berlin;

"D" - München;

"F" – Stuttgart;

"G" - Karlsruhe;

"J" - Hamburg.

Die Buchstaben sind Überbleibsel der Kaiserzeit, als es in Deutschland eine Vielzahl an Münzprägestätten gab und jeder Fürst seine eigenen Münzen herausgeben konnte. Man benötigte zur Unterscheidung fast das ganze Alphabet; heute sind nur noch diese fünf Buchstaben übrig geblieben.

20-Euro-Silbermünzen: Vom Froschkönig bis zum Nobelpreisträger für Chemie

Das Sammlerjahr startete mit einer Silbermünze: Die 20-Euro-Sammlermünze "Froschkönig" leitete am 25. Januar 2018 den zweiten Teil der Serie "Grimms Märchen" ein. Die beliebte Serie wurde aufgrund der hohen Nachfrage um weitere sechs Jahre verlängert.



Gestaltung: Anne Karen Hentschel, Bremen Fotografie: Hans-Jürgen Fuchs, Stuttgart © Bundesverwaltungsamt



Gestaltung: Lucia Maria Hardegen, Bonn Fotografie: Hans-Jürgen Fuchs, Stuttgart © Bundesverwaltungsamt



Gestaltung Anne Karen Hentschel, Bremen Fotografie: Hans-Jürgen Fuchs, Stuttgart © Bundesverwaltungsamt



Gestaltung: Anna Steinmann, Berlin Fotografie: Hans-Joachim Wuthenow, Berlin © Bundesverwaltungsamt



Gestaltung: Katrin Pannicke, Halle an der Saale Fotografie: Hans-Joachim Wuthenow, Berlin © Bundesverwaltungsamt Im März, Mai, September und Oktober erscheinen die weiteren 20-Euro-Silbermünzen. Sie würdigen die folgenden historisch, wissenschaftlich und kulturell bedeutenden Anlässe: das 275-jährige Bestehen des Gewandhausorchesters in Leipzig, das 800-jährige Jubiläum der Hansestadt Rostock, den 150. Geburtstag des Architekten, Malers und Industriedesigners Peter Behrens und den 100. Geburtstag von Ernst Otto Fischer, dem deutschen Chemienobelpreisträger und Professor für anorganische Chemie.

Goldmünzen: Start der neuen 50-Euro-Serie "Musikinstrumente"

Die Freunde der Goldmünzen können sich freuen: Das BMF wird in diesem Jahr eine neue 50-Euro-Goldmünzenserie auflegen. Anlass ist die hohe Nachfrage nach der 50-Euro-Goldmünze "Lutherrose" im vergangenen Jahr. Die neue fünfteilige Serie von 50-Euro-Münzen aus Feingold startet am 10. August 2018 mit dem Motiv "Kontrabass". Der Entwurf stammt von dem Münchener Medailleur Erich Ott.



Gestaltung: Erich Ott, München Fotografie: Hans-Jürgen Fuchs, Stuttgart © Bundesverwaltungsamt Die Reihe der 20-Euro-Goldmünzen "Heimische Vögel" wird am 21. Juni 2018 mit dem Motiv "Uhu" fortgesetzt, das ebenso von der Künstlerin Adelheid Fuss gestaltet wurde wie die einheitliche Wertseite für die ganze Serie. Die 100-Euro-Goldmünze "Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl" aus der Serie "UNESCO Welterbe" bildet den Höhepunkt des Jahresprogramms. Der Berliner Künstler Bastian Prillwitz schuf den Entwurf für dieses beeindruckende Sammlerstück.

Abbildung 6

Gestaltung: Adelheid Fuss, Geltow Fotografie: Hans-Jürgen Fuchs, Stuttgart © Bundesverwaltungsamt



Gestaltung: Bastian Prillwitz, Berlin Fotografie: Hans-Jürgen Fuchs, Stuttgart © Bundesverwaltungsamt

Das Jahresprogramm 2018 Tabelle 1 auf einen Blick								
Ausgabetag	Münze/Thema							
2-Euro-Gedenkmünzen								
30. Januar 2018	Berlin (Serie "Bundesländer")							
30. Januar 2018	100. Geburtstag Helmut Schmidt							
5-	-Euro-Sammlermünze							
19. April 2018 Subtropische Zone (Serie "Klimazonen der Erde")								
20-Eu	ro-Sammlermünzen Silber							
25. Januar 2018 Froschkönig (Serie "Grimms Märchen"								
8. März 2018	275 Jahre Gewandhausorchester							
17. Mai 2018	800 Jahre Hansestadt Rostock							
13. September 2018	150. Geburtstag Peter Behrens							
11. Oktober 2018	100. Geburtstag Ernst Otto Fischer							
20-E	uro-Sammlermünze Gold							
21. Juni 2018	Uhu (Serie "Heimische Vögel")							
50-E	uro-Sammlermünze Gold							
10. August 2018	Kontrabass (Serie "Musikinstrumente")							
100-E	uro-Sammlermünze Gold							
1. Oktober 2018 Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl (Serie "UNESCO Welterbestätten in Deutschland")								
Quelle: Bundesminist	erium der Finanzen							



Aktuelle Wirtschaftsund Finanzlage

Überblick zur aktuellen Lage	44
Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht	45
Steuereinnahmen im Februar 2018	52
Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich Februar 2018	56
Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes	61
Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik	68

Überblick zur aktuellen Lage

Wirtschaft

- Die deutsche Wirtschaft ist mit etwas verlangsamtem Tempo in das neue Jahr gestartet. Das Gesamtbild der binnen- und außenwirtschaftlichen Indikatoren spricht aber für eine Fortsetzung der dynamischen konjunkturellen Aufwärtsbewegung. Die Risiken für den Außenhandel haben mit den jüngsten Entwicklungen in der Zollpolitik der USA zugenommen.
- Der Beschäftigungsaufbau folgte im Januar weiter seinem stabilen Aufwärtstrend. Die Exportentwicklung ist trotz Abschwächung aufwärtsgerichtet und profitiert, wie auch die Industrieproduktion, von der starken Auslandsnachfrage.
- Die Inflation ging im Februar weiter zurück und erreichte mit 1,4 % den niedrigsten Stand seit einem Jahr.

Finanzen

- Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) sind im Februar 2018 mit 8,1 % gegenüber dem Februar 2017 erheblich angestiegen. Grundlage dieser Entwicklung war der kräftige Zuwachs des Aufkommens bei den gemeinschaftlichen Steuern um 8,2 %. Neben den aufkommensstarken Steuern vom Umsatz und der Lohnsteuer verzeichnete auch die Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge ein beträchtliches Einnahmeplus.
- Das Aufkommen der Bundessteuern stieg im Februar 2018 um 9,4 %. Der deutliche Aufkommensanstieg bei den Bundessteuern ist Folge einer kassentechnisch bedingten Verschiebung von Versicherungsteuereinnahmen vom Vormonat in den aktuellen Berichtsmonat.
- Die Einnahmen des Bundeshaushalts beliefen sich im Zeitraum Januar bis Februar 2018 auf 48,4 Mrd. €. Das entsprechende Vorjahresniveau wurde damit um 2,9 % beziehungsweise 1,4 Mrd. € unterschritten. Dies ist insbesondere auf einen Basiseffekt bei den BNE-Eigenmitteln zurückzuführen. In den ersten beiden Monaten des Jahres 2017 waren die Zahlungen von BNE-Eigenmitteln an die Europäische Union aufgrund von Rabatten sowie eines niedrigeren Mittelabrufes im Saldo deutlich geringer ausgefallen als im gleichen Zeitraum dieses Jahres. Die Ausgaben des Bundeshaushalts betrugen in den ersten beiden Monaten dieses Jahres 62,9 Mrd. €. Die Ausgaben waren damit um 1,2 % beziehungsweise 0,7 Mrd. € höher als im entsprechenden Vorjahreszeitraum Im Zeitraum Januar bis Februar 2018 wies der Bundeshaushalt ein Finanzierungsdefizit von 14,5 Mrd. € auf.

Europa

- Der Monatsbericht März beinhaltet einen Rückblick auf die Sitzungen der Eurogruppe und des ECOFIN-Rats am 19./20. Februar 2018 in Brüssel.
- Schwerpunkte der Sitzungen waren u. a. Griechenland, die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion und die Nachbesetzung des Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank.

Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht

Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

Robustes Wachstum trotz nachlassender konjunktureller Dynamik zu Jahresbeginn

Die Konjunkturindikatoren für Januar 2018 signalisieren eine leichte Abschwächung in der Dynamik des BIP-Wachstums zu Jahresbeginn. Sowohl die Umsätze in der Industrie als auch die Auftragseingänge und Exporte waren im Januar im Vormonatsvergleich zurückgegangen. Im Vergleich der Zwei- und Dreimonatsdurchschnitte zeigen sich jedoch alle betrachteten Indikatoren weiterhin spürbar aufwärtsgerichtet. Die wirtschaftlichen Ausgangsbedingungen für das Jahr 2018 sind gut, auch wenn sich die außenwirtschaftlichen Risiken mit den jüngsten Entwicklungen in der US-Zollpolitik erhöht haben.

Das BIP war im 4. Quartal 2017 nach Angaben des Statistischen Bundesamts vom 23. Februar 2018 in preis-, saison- und kalenderbereinigter Betrachtung gegenüber dem Vorquartal um 0,6 % gestiegen (nach +0,9 % im 1. Quartal, +0,6 % im 2. Quartal und +0,7 % im 3. Quartal 2017). Positive Wachstumsimpulse kamen im 4. Quartal überwiegend aus dem Ausland. Rechnerisch trug die Differenz aus Exporten und Importen 0,5 Prozentpunkte zum BIP-Wachstum bei. Auch die Binnennachfrage blieb robust. Während die privaten Konsumausgaben nach einem kräftigen 1. Halbjahr im 3. und 4. Quartal jeweils etwa auf dem Niveau des Vormonats verharrten, stiegen die staatlichen Konsumausgaben in beiden Quartalen des 2. Halbjahres um je 0,5 % (jeweils im Vergleich zum Vorquartal) an. Die Investitionen bleiben insgesamt unverändert. Während sich der Zuwachs bei den Ausrüstungsinvestitionen nach kräftigen Anstiegen vom 1. bis 3. Quartal etwas abschwächte, gingen die Bauinvestitionen das zweite Quartal in Folge zurück. Die Importe von Waren und Dienstleistungen erhöhten sich im Vergleich zum Vorquartal um 2,0 %, die Exporte um 2,7 %.

Die gute konjunkturelle Lage spiegelt sich auch im Steueraufkommen für den Monat Februar wider. Getragen von der positiven Entwicklung bei Beschäftigung und Löhnen setzte sich das robuste und dynamische Wachstum des Lohnsteueraufkommens der vergangenen Monate mit einem Plus von 6,7 % gegenüber dem Vorjahr fort. Auch die Steuern vom Umsatz verbuchten einen starken Zuwachs von 5,9 % gegenüber dem Vorjahr.

Warenexporte und -importe im Januar leicht rückläufig

Die nominalen Warenausfuhren zeigten im Januar einen leichten Rückgang (saisonbereinigt um 0,5 % gegenüber dem Vormonat). Der aussagekräftigere Dreimonatsvergleich zeigt jedoch nach wie vor eine deutliche Aufwärtstendenz an (+3,6 %). Auch das Vorjahresniveau wurde im Januar erneut überschritten (+8,6 %).

Wie die Warenexporte gingen auch die Importe im Januar im Vormonatsvergleich leicht zurück (saisonbereinigt -0,5 % nach einem Anstieg von +1,1 % im Dezember). Der Dreimonatsdurchschnitt zeigt auch hier eine Aufwärtsbewegung (+3,6 %). In der Vorjahresbetrachtung übertrafen die Importe das Niveau von Januar 2017 um 6,7 %. Da die Exporte vergleichsweise stärker stiegen, kam es zu einem leichten Anstieg des Handelsbilanzsaldos gegenüber dem Januar des Vorjahres. Er überschritt mit 19,6 Mrd. € das entsprechende Vorjahresniveau um 3,9 Mrd. € (nach Ursprungswerten, mit Ergänzungen zum Außenhandel). Der Leistungsbilanzüberschuss lag im Januar mit 22,0 Mrd. € um 10,1 Mrd. € über dem Niveau vom Januar 2017. Im Gesamtjahr 2017 war der Leistungsbilanzsaldo leicht

Finanzpolitisch wichtige W	/irtschafts	daten							
	2	017		Veränderung in % gegenüber					
•	Mrd. € bzw.	gegenüber	Vorpe	riode saiso	onbereinigt		Vorjahr		
Gesamtwirtschaft/Einkommen	Index	Vorjahr in %	2. Q 17	3. Q 17	4. Q 17	2. Q 17	3. Q 17	4. Q 17	
Bruttoinlandsprodukt ¹									
Vorjahrespreisbasis (verkettet)	113,3	+2,2	+0,6	+0,7	+0,6	+1,0	+2,2	+2,3	
Jeweilige Preise	3.263	+3,8	+1,5	+1,4	+0,7	+2,6	+4,3	+4,0	
Einkommen									
Volkseinkommen	2.434	+4,1	+0,8	+1,2	+0,5	+2,7	+5,2	+4,5	
Arbeitnehmerentgelte	1.670	+4,3	+0,9	+1,1	+1,2	+4,4	+4,5	+4,2	
Unternehmens- und Ver- mögenseinkommen	765	+3,6	+0,5	+1,5	-0,9	-1,0	+6,3	+5,1	
Verfügbare Einkommen der privaten Haushalte	1.875	+3,9	+0,9	+0,4	+0,5	+3,8	+4,1	+3,2	
Bruttolöhne und -gehälter	1.370	+4,5	+0,9	+1,4	+0,7	+4,5	+4,7	+4,3	
Sparen der privaten Haushalte	190	+5,6	+0,9	+3,2	+2,5	+2,9	+6,7	+6,0	
	2	017			Veränderung	in % gegen	über		
Außenhandel/Umsätze/	Mrd. €		Vorpe	riode saiso	onbereinigt		Vorjahr ²		
Produktion/ Auftragseingänge	bzw. Index	gegenüber Vorjahr in %	Dez 17	Jan 18	Zweimonats- durchschnitt	Dez 17	Jan 18	Zweimonats- durchschnitt	
In jeweiligen Preisen									
Außenhandel (Mrd. €)									
Waren-Exporte	1.279	+6,2	-0,0	-0,5	+1,8	+3,6	+8,6	+6,1	
Waren-Importe	1.034	+8,3	+1,1	-0,5	+1,9	+4,7	+6,7	+5,7	
In konstanten Preisen									
Produktion im Produzierenden Gewerbe (Index 2015=100)	104,9	+3,3	-0,5	-0,1	+0,8	+6,2	+5,5	+5,9	
Industrie ³	104,8	+3,6	-0,5	+0,6	+1,5	+7,8	+6,4	+7,1	
Bauhauptgewerbe	108,7	+3,2	-1,5	-2,2	-2,2	+1,8	+5,3	+3,0	
Umsätze im Produzierenden Gewerbe (Index 2015=100)									
Industrie ³	104,6	+1,5	+0,0	-0,2	+1,4	+8,6	+6,3	+7,5	
Inland	102,3	+2,6	+0,3	+0,0	+1,3	+5,5	+5,1	+5,3	
Ausland	106,8	+5,6	-0,2	-0,4	+1,6	+11,6	+7,6	+9,7	
Auftragseingang (Index 2015 = 100)									
Industrie ³	107,0	+5,6	+3,0	-3,9	+0,9	+7,9	+8,2	+8,0	
Inland	104,3	+3,9	+0,9	-2,8	-0,4	+0,0	+6,4	+3,2	
Ausland	109,0	+6,9	+4,4	-4,6	+1,8	+13,4	+9,4	+11,5	
Bauhauptgewerbe	133,0	+3,6	+16,8		+18,5	+21,5		+13,3	
Umsätze im Handel (Index 2015=100)									
Einzelhandel (ohne Kfz, mit Tankstellen)	103,8	+1,3	-0,5	-1,0	-0,2	-0,7	+2,4	+0,6	
Handel mit Kfz	123,2	+4,2	-0,8		+2,3	+0,7		+3,9	

Noch: Finanzpolitisch wichtige	Wirtschaf	tsdaten								
	2	017		Veränderung in Tausend gegenüber						
	Personen	gegenüber	Vorperi	ode saisonb	ereinigt		Vorjahr			
Arbeitsmarkt	Mio.	Vorjahr in %	Dez 17	Jan 18	Feb 18	Dez 17	Jan 18	Feb 18		
Arbeitslose (nationale Abgrenzung nach BA)	2,5	-5,9	-30	-25	-22	-183	-207	-216		
Erwerbstätige, Inland	44,3	+1,5	+69	+60		+641	+625			
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	32,3	+2,3	+68			+711				
	2	017		Ve	ber					
Preisindizes		gegenüber		Vorperiode		Vorjahr				
2010 = 100	Index	Vorjahr in %	Dez 17	Jan 18	Feb 18	Dez 17	Jan 18	Feb 18		
Importpreise	101,5	+3,8	+0,3	+0,5	•	+1,1	+0,7			
Erzeugerpreise gewerbliche Produkte	104,8	+2,7	+0,2	+0,5		+2,3	+2,1			
Verbraucherpreise	109,3	+1,7	+0,6	-0,7	+0,5	+1,7	+1,6	+1,4		
ifo Geschäftsklima			sa	isonbereini	gte Salden					
gewerbliche Wirtschaft	Jul 17	Aug 17	Sep 17	Okt 17	Nov 17	Dez 17	Jan 18	Feb 18		
Klima	+24,9	+24,6	+23,3	+26,3	+27,6	+26,9	+27,7	+23,4		
Geschäftslage	+39,4	+37,5	+35,6	+37,7	+37,0	+38,7	+43,0	+40,2		
Geschäftserwartungen	+11,3	+12,4	+11,6	+15,4	+18,6	+15,7	+13,3	+7,7		

- 1 Stand: Februar 2018.
- 2 Produktion arbeitstäglich, Umsatz, Auftragseingang Industrie kalenderbereinigt, Auftragseingang Bauhauptgewerbe saisonbereinigt.
- 3 Ohne Energie.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Bundesbank, ifo Institut, eigene Berechnungen

von 8,2 % auf 7,9 % des BIP gefallen. Nach Regionen betrachtet stiegen die Exporte in Länder der Europäischen Union (EU) im Jahr 2017 um 6,3 % gegenüber dem Vorjahr (Euroraum +7,0 %; Nicht-Euroraum: +5,1 %) und in Drittländer um 6,2 %. Die EU blieb der wichtigste Handelspartner mit einem Exportanteil von rund 59 %. Außerhalb der EU gingen die meisten Exporte in die USA (8,7 %). Die Einfuhren aus EU-Ländern lagen im Jahr 2017 um 7,2 % über dem Vorjahresniveau (Euroraum: +6,4 %; Nicht-Euroraum: +8,6 %).

Die Aussichten für die deutsche Exportentwicklung sind trotz des schwachen Jahresbeginns weiterhin günstig. Das weltwirtschaftliche Umfeld ist weiterhin positiv; der wirtschaftliche Aufschwung in der EU und dem Euroraum setzt sich fort. Die in die Zukunft gerichteten nationalen Konjunkturdaten haben sich am aktuellen Rand dennoch etwas abgeschwächt. Die ifo Exporterwartungen der Unternehmen gingen im Februar zum dritten Mal

in Folge zurück, sind jedoch weiterhin positiv und deutlich oberhalb des langfristigen Durchschnitts. Bei den Auftragseingängen aus dem Ausland wurde der starke Anstieg des Vormonats etwa in gleicher Größenordnung zurückgenommen. Auch hier ist jedoch ein Aufwärtstrend zu beobachten und der Vorjahreswert wird deutlich überschritten.

Insgesamt signalisieren die Konjunkturindikatoren eine weiterhin robuste Exportentwicklung. Zugleich dürften sie eine Normalisierung der Exporttätigkeit nach einem starken 4. Quartal 2017 sowie eine entsprechende Anpassung der Erwartungen widerspiegeln. Es bleibt aber abzuwarten, wie sich die jüngsten Entwicklungen in der Zollpolitik der USA auf den deutschen Außenhandel und die Exporterwartungen auswirken. Die Unsicherheit mit Blick auf mögliche protektionistische Maßnahmen und Gegenmaßnahmen stellt vorerst ein Risiko für den Außenhandel dar.

Industrieproduktion zu Jahresbeginn weiter in Aufwärtsbewegung

Die Produktion im Produzierenden Gewerbe verlief im Januar gegenüber dem Vormonat saisonbereinigt annähernd konstant. Es zeigte sich lediglich ein geringfügiger Rückgang von 0,1 %. Im Zweimonatsvergleich gegenüber der Vorperiode ist die Produktion weiter spürbar aufwärtsgerichtet (+0,8 %).

Die Industrieproduktion stieg im Januar saisonbereinigt um 0,6 % gegenüber dem Vormonat nach einem Rückgang im Dezember (-0,5 %). Der Zweimonatsdurchschnitt der Industrieproduktion ist mit +1,5 % gegenüber der Vorperiode weiter positiv. Dies gilt für alle drei Güterkategorien (Investitionsgüter +2,2 %, Vorleistungsgüter +1,0 %, Konsumgüter +0,8 %).

Der Umsatz in der Industrie nahm in Januar saisonbereinigt geringfügig um 0,2 % ab. Während die Inlandsumsätze unverändert verliefen (+0,0 % gegenüber dem Vormonat), fielen die Auslandsumsätze etwas schwächer aus (-0,4 % gegenüber dem Vormonat). Im Zweimonatsvergleich gegenüber der Vorperiode waren die Gesamtumsätze im Januar weiterhin aufwärtsgerichtet (+1,4 %).

Die Auftragseingänge im Verarbeitenden Gewerbe nahmen im Januar saisonbereinigt um 3,9 % gegenüber dem Vormonat ab, nach einem spürbaren Anstieg im Dezember (+3,0 %). Dabei schlug insbesondere der Rückgang der Auslandsbestellungen zu Buche (-4,6 % gegenüber dem Vormonat). Es verringerten sich die Auftragseingänge aus dem Euroraum um 5,9 %; die Auftragseingänge aus dem restlichen Ausland nahmen um 3,8 % gegenüber Dezember 2017 ab. Die Inlandsnachfrage nach industriellen Erzeugnissen reduzierte sich leicht (-2,8 % gegenüber dem Vormonat). Bei den Herstellern von Vorleistungsgütern sank der Auftragseingang im Januar um 3,3 % gegenüber dem Vormonat. Investitionsgüterbestellungen verbuchten einen Rückgang von 5,0 %, Konsumgüterorders stiegen hingegen um 2,4 % an.

Die Bauproduktion ist im Januar erneut gesunken (saisonbereinigt -2,2 % gegenüber dem Vormonat), nach -1,5 % im Dezember. Im Zweimonatsvergleich gegenüber der Vorperiode ergibt sich so weiterhin eine abnehmende Tendenz (-2,2 %).

Der aktuelle Verlauf der Industrieproduktion und die in der Tendenz weiter dynamische Nachfrage nach Industrieerzeugnissen des Verarbeitenden Gewerbes deuten auf eine weiterhin expandierende Produktionstätigkeit und somit auf eine solide Industriekonjunktur hin.

Verringerte Wachstumsdynamik beim privaten Konsum

Zum Jahresende 2017 hatte sich der private Konsum etwas schwächer gezeigt als zu Anfang des vergangenen Jahres. Während für die ersten beiden Quartale saison- und preisbereinigte Wachstumsraten von 0,8 % beziehungsweise 0,9 % verbucht werden konnten, nahmen die privaten Konsumausgaben im 3. Quartal um 0,2 % ab und verliefen im 4. Quartal konstant.

Laut dem Statistischen Bundesamt stiegen die privaten Konsumausgaben im Jahr 2017 in jeweiligen Preisen um 3,6 % im Vergleich zum Vorjahr. Dies ist der größte Zuwachs seit 1994. Preisbereinigt nahmen die privaten Konsumausgaben im Vergleich zum Vorjahr um 1,9 % zu. Insgesamt verläuft der private Verbrauch somit weiterhin sehr solide.

Auch die Rahmenbedingungen für den privaten Konsum bleiben weiterhin günstig. Steigende Beschäftigung und Einkommen, ein moderater Verbraucherpreisanstieg und niedrige Zinsen dürften auch im Jahr 2018 stützend wirken. Laut der GfK-Konsumklimastudie liegt das Konsumklima im historischen Vergleich weiterhin auf hohem Niveau und die Konsumenten bleiben in Kauflaune. Der leichte Rückgang des vorausschauenden Indikators für April ist dabei auf gesunkene Einkommenserwartungen zurückzuführen. Die

Konjunkturerwartung und Anschaffungsneigung nehmen nach den Verlusten im Vormonat wieder zu.

Die Bundesregierung erwartet in ihrer Jahresprojektion wie bereits im Vorjahr einen Anstieg des preisbereinigten privaten Konsums um 1,9 % gegenüber dem Vorjahr.

Arbeitsmarktentwicklung im Februar weiter positiv

Die positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt setzte sich im Februar mit einem weiteren Rückgang der saisonbereinigten Arbeitslosigkeit fort. Im Februar waren nach Ursprungswerten 2,55 Millionen Personen als arbeitslos registriert. Das waren rund 24.000 Personen weniger als im Vormonat und 216.000 Personen weniger als vor einem Jahr. Die entsprechende Arbeitslosenquote lag bei 5,7 % (0,6 Prozentpunkte weniger als im Vorjahr). Die saisonbereinigte Arbeitslosenzahl sank erneut deutlich um 22.000 Personen. Die Arbeitslosenquote liegt saisonal bereinigt bei 5,4 %. Die Zahl der Erwerbslosen (nach Konzept der International Labour Organization und Ursprungszahlen) betrug im Januar 2018 1,57 Millionen Personen und die Erwerbslosenquote 3,6 %.

Die Unterbeschäftigung, die auch Personen in entlastenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und in kurzfristiger Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt, ist saisonbereinigt gegenüber dem Vormonat um 32.000 Personen gesunken. Die Zahl der Langzeitarbeitslosen und ihr Anteil an allen Arbeitslosen (33,7 %) gingen gegenüber dem Vorjahr weiter zurück.

Der Beschäftigungsaufbau folgte im Januar weiter seinem stabilen Aufwärtstrend. Bereinigt um saisonale Einflüsse nahm die Erwerbstätigenzahl um 60.000 Personen gegenüber dem Vormonat zu (nach +69.000 Personen im Dezember). Laut dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) könnte dies neben der günstigen konjunkturellen

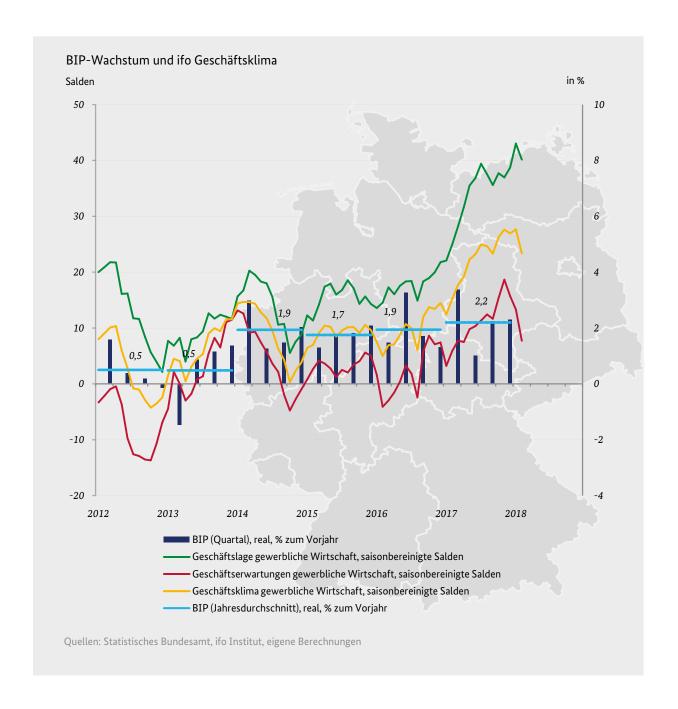
Entwicklung auch auf die relativ milde Wetterlage zu Beginn des Jahres zurückzuführen sein. Seit November 2017 waren bei der Erwerbstätigkeit kräftige Zuwächse von monatlich 60.000 Personen und mehr zu verzeichnen. Die Zahl der Erwerbstätigen (Inlandskonzept und Ursprungswerte) erreichte im Januar 44,3 Millionen Personen (625.000 Personen oder +1,4 % mehr als im Vorjahr).

Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Daten bis Dezember) trug mit einem Plus von 68.000 Personen wie in den Vormonaten hauptsächlich zum Wachstum der Erwerbstätigkeit bei. Sie erreichte im Dezember (nach Hochrechnung der BA) ein Niveau von 32,6 Millionen Personen, 711.000 Personen mehr als im Vorjahr. Die größten Zuwächse zeigten sich im Vorjahresvergleich erneut in den Bereichen qualifizierte Unternehmensdienstleister sowie Pflege und Soziales.

Die in die Zukunft gerichteten Arbeitsmarktindikatoren sprechen für eine anhaltend positive
Entwicklung. Die Nachfrage nach Arbeitskräften in den Unternehmen ist weiterhin hoch. Im
Februar waren 764.000 offene Arbeitsstellen bei
der BA gemeldet, 90.000 Stellen mehr als vor einem Jahr. Der Stellenindex der BA zeigt eine im
Vorjahresvergleich hohe Arbeitskräftenachfrage
im Verarbeitenden Gewerbe und im Wirtschaftszweig Information und Kommunikation an. Das
IAB-Arbeitsmarktbarometer lässt für die kommenden Monate ein Rekordbeschäftigungsplus
erwarten. Die Arbeitslosigkeit dürfte damit weiter sinken.

Verbraucherpreisanstieg im Februar leicht abgeschwächt

Der Verbraucherpreisindex ist nach Berechnungen des Statistischen Bundesamts im Februar 2018 im Vorjahresvergleich um 1,4 % angestiegen (nach +1,6 % im Januar und +1,7 % im Dezember). Im Jahresdurchschnitt für 2017 waren die Verbraucherpreise gegenüber dem Vorjahr um 1,8 % gestiegen. Im Februar 2018 nahmen die Energiepreise gegenüber dem Vorjahr um 0,1 % zu. Die Preise für



Nahrungsmittel stiegen um 1,1 %. Die Dienstleistungspreise erhöhten sich im Februar um 1,6 %. Dabei nahmen Wohnungsmieten im selben Maß zu (+1,6 %). Der harmonisierte Verbraucherpreisindex für Deutschland stieg im Februar 2018 um voraussichtlich 1,2 % gegenüber Februar 2017 an.

Die Erzeugerpreise gewerblicher Produkte lagen im Januar 2018 um 2,1 % höher als im Januar 2017. Im Dezember 2017 hatte die Jahresveränderungsrate +2,3 % betragen. Im Jahresdurchschnitt 2017 waren die Erzeugerpreise um 2,6 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Im Januar wirkte sich die Preisentwicklung bei Vorleistungsgütern (+3,1 % gegenüber dem Vorjahr) am stärksten aus (insbesondere bei Stahl). Energie war im Januar 2018 um 2,2 % teurer als im Januar des Vorjahres. Ohne Energie stiegen die Erzeugerpreise um 2,1 %.

Die Importpreise waren im Januar 2018 um 0,7 % höher als im Vorjahr. Dies war der niedrigste Preisanstieg seit November 2016 (+0,3 %). Im

Dezember 2017 lag die Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahr bei +1,1 %. Der Anstieg der Importpreise gegenüber dem Vorjahr war vor allem durch die Entwicklung der Einfuhrpreise für Energie beeinflusst. Energiegüter waren im Januar 2018 um 9,2 % teurer als im Januar 2017. Der Index der

Importpreise ohne Energie lag im Januar 2018 um 0,4 % niedriger als im Januar vor einem Jahr.

Für das Gesamtjahr 2018 erwartet die Bundesregierung in ihrer aktuellen Jahresprojektion einen Anstieg der Verbraucherpreise um 1,7 %.

Steuereinnahmen im Februar 2018

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) sind im Februar 2018 mit 8,1 % gegenüber dem Februar 2017 erheblich angestiegen. Grundlage dieser Entwicklung war der kräftige Zuwachs des Aufkommens bei den gemeinschaftlichen Steuern um 8,2 %. Neben den aufkommensstarken Steuern vom Umsatz und der Lohnsteuer verzeichnete auch die Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge ein beträchtliches Einnahmeplus. Zudem zeigte sich bei den Bundessteuern ein deutlicher Aufkommensanstieg (+9,4 %) insbesondere infolge einer kassentechnisch bedingten Verschiebung von Versicherungsteuereinnahmen vom Vormonat in den aktuellen Berichtsmonat. Bei den Ländersteuern zeigte sich ein moderater Zuwachs von 1,3 %.

EU-Eigenmittel

Im aktuellen Berichtsmonat stiegen die Zahlungen von EU-Eigenmitteln inklusive der Zölle ausgehend von einer schwachen Vorjahresbasis um 46,3 % auf rund 4,0 Mrd. €. Im Vorjahr wurde Deutschland mit der Umsetzung des Eigenmittelbeschlusses ein Rabatt für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel gewährt. Dadurch verringerten sich die Abführungen im Jahr 2017 deutlich. Des Weiteren fiel der Jahresbeitrag an BNE-Eigenmitteln im beschlossenen EU-Haushalt 2017 ebenfalls deutlich geringer aus. Insgesamt waren somit im Jahr 2017 deutlich niedrigere EU-Eigenmittelzahlungen des Bundes an die Europäische Union (EU) zu leisten. Die Mittelabrufe durch die EU orientieren sich an dem für das Jahr 2018 vorgesehenen Finanzrahmen. Unterjährige Schwankungen ergeben sich aufgrund des jeweiligen Finanzierungsbedarfs der EU.

Gesamtüberblick kumuliert bis Februar 2018

In den Monaten Januar und Februar 2018 ist das Steueraufkommen insgesamt um 5,6 % gestiegen. Die gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 6,3 %, die Bundessteuern um 3,0 % und die Ländersteuern um 2,4 %.

Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen stiegen im Februar 2018 um 4,8 % gegenüber Februar 2017. Die Steuereinnahmen der Länder stiegen mit 6,3 % deutlich stärker als das Aufkommen der Ländersteuern. Grund war das kräftige Wachstum des Länderanteils an den gemeinschaftlichen Steuern. Der Zuwachs der EU-Eigenmittelabführungen aus dem Bundeshaushalt schwächte die Dynamik in der Entwicklung der Steuereinnahmen des Bundes erheblich ab. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 13,4 %.

Gemeinschaftliche Steuern

Lohnsteuer

Das Lohnsteueraufkommen konnte im Berichtsmonat erneut einen kräftigen Zuwachs verbuchen. Das Bruttoaufkommen der Lohnsteuer stieg im Februar 2018 um 5,2 % gegenüber Februar 2017. Die gute Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt hielt weiter an. Das aus dem Lohnsteueraufkommen gezahlte Kindergeld stieg gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres nur leicht um 0,2 %. Allerdings führte eine Veränderung der statistischen Datengrundlage in einem Land zu einer beträchtlichen Verzerrung der Zahlen. Ohne diesen Effekt würde

Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage Steuereinnahmen im Februar 2018

Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr¹ Veränderung Januar bis Veränderung Schätzungen Veränderung ggü. Vorjahr Februar für 2018⁴ ggü. Vorjahr **Januar** ggü. Vorjahr in Mio. € in % 2018 in Mio. € in % in Mio. € in % Gemeinschaftliche Steuern Lohnsteuer² 15.732 +6,7 33.038 +5,9 205.200 +4,9 Veranlagte Einkommensteuer 1.287 +23,7 2.271 +12.6 60.950 +2,6 Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag 19.880 626 +28,1 2.159 +9,7 -5,0 Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräuße-1.390 7.500 +62,6 2.656 +32,7 +2,3 rungserträge (einschließlich ehemaligen Zinsabschlags) Körperschaftsteuer 486 +33,1 1.259 +84,2 30.650 +4,8 Steuern vom Umsatz 24.142 +5,9 43.215 +3,9 234.450 +3,6 Gewerbesteuerumlage 147 -21,8 165 -34,0 4.718 +0,7 Erhöhte Gewerbesteuerumlage 39 +20,6 105 -40,3 3.868 -0,7 Gemeinschaftliche Steuern insgesamt 43.848 84.869 567.216 +8,2 +6,3 +3,6 Bundessteuern Energiesteuer 1.436 -1,8 1.715 -1,4 41.000 -0,1 Tabaksteuer 991 +2,0 1.323 -5,7 14.360 -0,3 Alkoholsteuer (vormals Branntweinsteuer) 228 -4,6 449 -0,9 2.080 -0,6 Versicherungsteuer 4.820 +17,7 5.653 +3,6 13.520 +1,9 Stromsteuer +10,5 6.930 546 +9,7 1.132 -0,2 9.010 Kraftfahrzeugsteuer 739 +0,8 +0,7 1.644 +1,7 Luftverkehrsteuer 74 +2,7 110 -2,1 1.175 +4,9 Kernbrennstoffsteuer Χ Χ 0 Χ -0 0 Solidaritätszuschlag +10,2 +9,2 18.450 +2,8 1.138 2.360 137 Übrige Bundessteuern -2,5 276 +4,7 1.463 +1,2 Bundessteuern insgesamt 10.109 +9,4 +3,0 107.988 +8,1 14.661 Ländersteuern Erbschaftsteuer 453 -4,3 939 -5,5 5.767 -5,7 Grunderwerbsteuer 1.131 +3,5 2.353 +7,1 13.820 +5,2 Rennwett- und Lotteriesteuer 150 +0,5 324 -4,8 1.881 +2,4 Biersteuer 44 +8,5 98 -0,8 +3,1 659 Sonstige Ländersteuern 30 +4,3 52 +6,2 465 +3,1 Ländersteuern insgesamt 1.808 +1,3 3.767 +2,4 22.592 +1,7

Noch: Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr¹											
	Januar	Veränderung ggü. Vorjahr	Januar bis Februar	Veränderung ggü. Vorjahr	Schätzungen für 2018⁴	Veränderung ggü. Vorjahr					
2018	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %					
EU-Eigenmittel											
Zölle	476	+1,5	819	-1,4	5.250	+3,7					
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	342	+44,7	522	+20,6	2.510	+6,3					
BNE-Eigenmittel	3.162	+56,9	3.329	X	24.440	+71,4					
EU-Eigenmittel insgesamt	3.980	+46,3	4.671	+1.519,5	32.200	+48,5					
Bund ³	25.024	+4,8	46.176	-3,4	315.797	+2,1					
Länder ³	23.739	+6,3	46.260	+4,8	306.787	+2,8					
EU	3.980	+46,3	4.671	+1.519,5	32.200	+48,5					
Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer	3.499	+13,4	7.009	+10,6	48.262	+6,9					
Steueraufkommen insgesamt (ohne Gemeindesteuern)	56.241	+8,1	104.115	+5,6	703.046	+4,2					

- 1 Methodik: Kassenmäßige Verbuchung der Einzelsteuer insgesamt und Aufteilung auf die Ebenen entsprechend den gesetzlich festgelegten Anteilen. Aus kassentechnischen Gründen können die tatsächlich von den einzelnen Gebietskörperschaften im laufenden Monat vereinnahmten Steuerbeträge von den Sollgrößen abweichen.
- 2 Nach Abzug der Kindergelderstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern.
- 3 Nach Ergänzungszuweisungen; Abweichung zu Tabelle "Einnahmen des Bundes" ist methodisch bedingt (vergleiche Fußnote 1).
- 4 Ergebnis Arbeitskreis "Steuerschätzungen" vom November 2017.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

die Zunahme beim Kindergeld circa 3½ % betragen. Der Anstieg der Lohnsteuer brutto würde damit bei circa 5,8 % liegen. Das kassenmäßige Lohnsteueraufkommen ist von diesem Effekt nicht betroffen. Per saldo ergab sich eine Erhöhung des kassenmäßigen Lohnsteueraufkommens gegenüber dem Vorjahresmonat um 6,7 %. Im Zeitraum Januar bis Februar 2018 stieg das kassenmäßige Lohnsteueraufkommen um 5,9 %.

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer brutto stieg im Februar 2018 gegenüber dem Vorjahr deutlich – auf einem allerdings niedrigen Aufkommensniveau – um 31,7 %. Das Aufkommen im Februar wird vom Ergebnis der Veranlagungstätigkeit geprägt. Der Saldo aus Nachzahlungen und Erstattungen blieb gegenüber dem Vorjahresmonat nahezu unverändert. Der Aufkommenszuwachs resultierte aus dem Anstieg der nachträglichen Vorauszahlungen. Bei der Investitionszulage zeigte sich in diesem Monat im Saldo ein geringer Rückzahlungsbetrag. Nach

Verrechnung der Investitionszulage ergab sich ein Wachstum des kassenmäßigen Körperschaftsteueraufkommens im Februar 2018 von 33,1 %. Im Zeitraum Januar bis Februar 2018 stieg das kassenmäßige Körperschaftsteueraufkommen um 84,2 %.

■ Veranlagte Einkommensteuer

Das Steueraufkommen der veranlagten Einkommensteuer brutto stieg im Vorjahresvergleich um 12,1 %. Die Veranlagung führte zu einem erheblichen Anstieg der nachträglichen Vorauszahlungen von rund 30 %. Damit wurde die negative Entwicklung im Saldo aus Nachzahlungen und Erstattungen kompensiert, sodass ein deutlich höheres Veranlagungsergebnis als im Vorjahresmonat zu verzeichnen war. Nach Abzug der Arbeitnehmererstattungen sowie der Investitions- und Eigenheimzulagen ergab sich per saldo im Februar 2018 eine Zunahme des kassenmäßigen Einkommensteueraufkommens um 23,7 %. Im Zeitraum Januar bis Februar 2018 stieg das kassenmäßige Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer um 12,6 %.

Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag

Im Berichtsmonat ergab sich ein Zuwachs des Bruttoaufkommens der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag von 5,4 % gegenüber der Vorjahresbasis. Verbunden mit dem Rückgang der aus dem Aufkommen geleisteten Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern um 39,9 % ergab sich ein Zuwachs des Kassenaufkommens der nicht veranlagten Steuern von Ertrag im Berichtmonat um 28,1 %. Im Zeitraum Januar bis Februar 2018 stieg das kassenmäßige Aufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 9,7 %.

Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge

Das Steueraufkommen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungsgewinne verzeichnete im aktuellen Berichtsmonat einen Anstieg um 62,6 % im Vergleich zum Vorjahresmonat. Der starke Zuwachs beruht vermutlich auf der Zunahme der Veräußerungsgewinne. Über die Aufteilung des Aufkommens auf Einnahmen aus Veräußerungsgewinnen und Einnahmen aus Zinserträgen liegen mangels statistischer Daten keine gesicherten Erkenntnisse vor. Im Zeitraum Januar bis Februar 2018 stieg das kassenmäßige Aufkommen aus Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge um 32,7 %.

Steuern vom Umsatz

Das Aufkommen der Steuern vom Umsatz wies im Februar 2018 einen deutlichen Zuwachs von 5,9 % auf starker Vorjahresbasis auf. Das Aufkommen der Binnenumsatzsteuer stieg um 4,3 %, das der Einfuhrumsatzsteuer um 11,9 % gegenüber dem Vorjahresmonat. Im Zeitraum Januar bis Februar 2018 stieg das kassenmäßige Aufkommen der Steuern vom Umsatz um 3,9 %.

Bundessteuern

Das Aufkommen der Bundessteuern stieg im Februar 2018 um 9,4 %. Der deutliche Aufkommensanstieg bei den Bundessteuern ist Folge einer kassentechnisch bedingten Verschiebung von Versicherungsteuereinnahmen in den aktuellen Berichtsmonat. Nach einem Rückgang von 38,8 % im Januar wies das Aufkommen der Versicherungsteuer im aktuellen Berichtsmonat einen Zuwachs von 17,7 % gegenüber dem Vorjahresmonat auf. Weitere Zuwächse waren beim Solidaritätszuschlag (+10,2 %), bei der Stromsteuer (+9,7 %) sowie der Tabaksteuer (+2,0 %) zu verzeichnen. Rückgänge gegenüber Februar 2017 waren bei der Energiesteuer (- 1,8 %), der Alkoholsteuer (ehemals Branntweinsteuer, -4,6 %) und bei der Schaumweinsteuer (-8,3 %) zu beobachten. Die Veränderungen bei den übrigen Steuerarten hatten betragsmäßig nur geringen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Bundessteuern.

Ländersteuern

Das Aufkommen der Ländersteuern stieg im Februar 2018 im Vorjahresvergleich um 1,3 %. Bei der Grunderwerbsteuer (+3,5 %), der Rennwett- und Lotteriesteuer (+0,5 %), der Biersteuer (+8,5 %) sowie der Feuerschutzsteuer (+4,9 %) waren höhere Einnahmen zu verzeichnen. Die Erbschaftsteuer hingegen wies mit -4,3 % Mindereinnahmen auf.

Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich Februar 2018

Bis der vom Deutschen Bundestag verabschiedete Haushalt 2018 im Bundesgesetzblatt verkündet ist, gibt es eine vorläufige Haushaltsführung, die im Wesentlichen auf Art. 111 Grundgesetz basiert (siehe hierzu Monatsbericht des BMF vom Januar 2018 "Vorläufige Haushaltsführung 2018")¹. Da somit das Soll des Bundeshaushalts 2018 nicht feststeht, können in den folgenden Tabellen auch keine Sollwerte dargestellt werden.

Einnahmen

Die Einnahmen des Bundeshaushalts beliefen sich im Zeitraum Januar bis Februar 2018 auf 48,4 Mrd. €. Das entsprechende Vorjahresniveau wurde damit um 2,9 % beziehungsweise 1,4 Mrd. € unterschritten. Dabei waren die Steuereinnahmen um 4,0 % geringer als im Vergleich zum Zeitraum Januar bis Februar des vergangenen Jahres. Dies ist insbesondere auf einen Basiseffekt bei den Bruttonationaleinkommen(BNE)-Eigenmitteln zurückzuführen. In den ersten beiden Monaten des Jahres 2017 fielen die Zahlungen von BNE-Eigenmitteln an die Europäische Union aufgrund von Rabatten sowie eines niedrigeren Mittelabrufes im Saldo deutlich geringer aus als im gleichen Zeitraum dieses Jahres.

Die sonstigen Einnahmen überschritten bis Ende Februar 2018 das entsprechende Vorjahresniveau um 0,5 Mrd. €.

Ausgaben

Die Ausgaben des Bundeshaushalts betrugen in den ersten beiden Monaten dieses Jahres 62,9 Mrd. €. Die Ausgaben waren damit um 1,2 % beziehungsweise 0,7 Mrd. € höher als im entsprechenden

1 https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/201803061

Vorjahreszeitraum. In ökonomischer Gliederung werden die Ausgaben des Bundeshaushalts nach konsumtiven und investiven Ausgaben unterschieden. Im Zeitraum Januar bis Februar 2018 lagen die konsumtiven Ausgaben um 0,7 % über dem entsprechenden Wert des Vorjahrs. Dies war vor allem auf höhere Personalausgaben und einen höheren laufenden Sachaufwand (jeweils +1,6 % gegenüber dem Vorjahr) zurückzuführen. Auch die laufenden Zuweisungen an Verwaltungen waren deutlich höher als vor einem Jahr (+32,0 %). Darin enthalten sind u. a. um 43,4 % beziehungsweise 0,8 Mrd. € höhere laufende Zuweisungen an die Länder gegenüber dem entsprechenden Vorjahresniveau. Die Zuschüsse an andere Bereiche waren dagegen etwas niedriger als vor einem Jahr, was vor allem auf geringere Zuschüsse an Unternehmen im Vergleich zum Zeitraum Januar bis Februar 2017 zurückzuführen war (-18,6 %). Die Ausgaben für die Sozialversicherungen fielen im gleichen Zeitraum jedoch höher aus (+3,0 %). Die Ausgaben für die Bereiche Renten und Unterstützungen blieben nahezu auf Vorjahresniveau. Dazu trugen um 1,4 % niedrigere Ausgaben für Arbeitslosengeld II und gleichzeitig um 5,5 % höhere Ausgaben für Elterngeld bei. Darüber hinaus dämpften geringere Zinsausgaben gegenüber dem Vorjahr die Zunahme der konsumtiven Ausgaben leicht. Die investiven Ausgaben überschritten im Zeitraum Januar bis Februar 2018 das entsprechende Vorjahresniveau deutlich (+8,0 %). Dies resultiert vor allem aus höheren Ausgaben für Finanzierungshilfen insbesondere durch höhere Zuweisungen für Investitionen an das Sondervermögen "Kinderbetreuungsausbau" und höhere Zuschüsse an sonstige Bereiche im Vergleich zum entsprechenden Vorjahresniveau. Die Ausgaben für Sachinvestitionen unterschritten den entsprechenden Vorjahresstand leicht. Stützend wirkten dabei jedoch mit einem Plus von 2,3 % gegenüber dem Vorjahr die Ausgaben für Baumaßnahmen.

Finanzierungssaldo

Im Zeitraum Januar bis Februar 2018 wies der Bundeshaushalt ein Finanzierungsdefizit von 14,5 Mrd. € auf.

Die Einnahmen und Ausgaben unterliegen im Laufe des Haushaltsjahres starken Schwankungen und beeinflussen somit die eingesetzten Kassenmittel in den einzelnen Monaten in unterschiedlichem Maße. Auch der Kapitalmarktsaldo zeigt im Jahresverlauf in der Regel starke Schwankungen. Die unterjährige Entwicklung des Finanzierungssaldos und des jeweiligen Kapitalmarktsaldos sind daher keine Indikatoren, aus denen sich die erforderliche Nettokreditaufnahme und der Finanzierungssaldo am Jahresende errechnen lassen. Dies gilt in besonderem Maße zu Beginn eines Jahres. Dabei ist zusätzlich die derzeit noch vorläufige Haushaltsführung zu beachten.

Entwicklung des Bundeshaushalts		
	Ist 2017	Ist-Entwicklung ¹ Januar bis Februar 2018
Ausgaben (Mrd. €)²	325,4	62,9
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in %		+1,2
Einnahmen (Mrd. €)²	330,4	48,4
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in %		-2,9
Steuereinnahmen (Mrd. €)	309,4	45,0
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in %		-4,0
Finanzierungssaldo (Mrd. €)	5,0	-14,5
Deckung/Verwendung:	-5,0	14,5
Kassenmittel (Mrd. €)	-	53,4
Münzeinnahmen (Mrd. €)	0,3	-0,2
Saldo der Rücklagenbewegungen	5,3	0,0
Nettokreditaufnahme/unterjähriger Kapitalmarktsaldo³ (Mrd. €)	0,0	-38,7

Abweichungen durch Rundung der Zahlen möglich.

- 1 Buchungsergebnisse.
- 2 Ohne Einnahmen und Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
- 3 (-) Tilgung; (+) Kreditaufnahme.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

			Ist-Entv	Unterjährige	
		Ist 017	Januar bis Februar 2017	Januar bis Februar 2018	Veränderung gegenüber Vorjahr
	in Mio. €	Anteil in %	in M	io.€	in %
Allgemeine Dienste	77.006	23,7	12.541	12.662	+1,0
Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	8.330	2,6	1.590	1.271	-20,0
Verteidigung	36.419	11,2	5.756	5.966	+3,7
Politische Führung, zentrale Verwaltung	15.858	4,9	2.972	3.129	+5,3
Finanzverwaltung	4.554	1,4	712	739	+3,7
Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kulturelle Angelegenheiten	22.984	7,1	3.031	2.191	-27,7
Förderung für Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende	3.603	1,1	767	627	-18,3
Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	12.268	3,8	1.012	991	-2,2
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	168.801	51,9	33.716	35.455	+5,2
Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	111.703	34,3	25.172	25.909	+2,9
Arbeitsmarktpolitik	37.590	11,6	6.014	5.976	-0,6
darunter:					
Arbeitslosengeld II nach SGB II	21.423	6,6	3.808	3.755	-1,4
Leistungen des Bundes für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	6.753	2,1	1.025	1.057	+3,1
Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä.	8.296	2,5	1.394	1.483	+6,4
Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	1.930	0,6	450	422	-6,2
Gesundheit, Umwelt, Sport, Erholung	2.303	0,7	298	254	-14,6
Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	2.923	0,9	456	411	-10,0
Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	2.267	0,7	447	399	-10,9
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1.068	0,3	71	44	-37,5
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	4.195	1,3	1.341	1.290	-3,8
Regionale Förderungsmaßnahmen	726	0,2	26	26	-2,2
Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	1.532	0,5	1.060	1.034	-2,4
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	21.228	6,5	2.346	2.300	-1,9
Straßen	9.484	2,9	868	886	+2,1
Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	7.047	2,2	606	756	+24,8
Allgemeine Finanzwirtschaft	30.532	9,4	8.412	8.351	-0,7
Zinsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme	17.500	5,4	7.413	7.233	-2,4
Ausgaben insgesamt ¹	325.380	100,0	62.156	62.904	+1,2

¹ Ohne Ausgaben durch haushaltstechnische Verrechnungen. Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich Februar 2018

Die Ausgaben des Bundes nach ökonomischen Arten **Ist-Entwicklung** Unterjährige Januar bis Veränderung Ist **Februar Februar** gegenüber 2017 2017 2018 Vorjahr in Mio. € Anteil in % in Mio. € in % Konsumtive Ausgaben 291.367 89,5 58.032 58.451 +0,7 Personalausgaben 31.824 9,8 6.093 6.190 +1,6 Aktivbezüge 23.182 7,1 4.300 4.389 +2,1 1.793 8.643 1.801 +0,4 Versorgung 2,7 Laufender Sachaufwand 28.693 8,8 3.477 3.533 +1,6 Sächliche Verwaltungsaufgaben 1.571 0,5 200 176 -12,0 Militärische Beschaffungen 10.625 3,3 936 1.094 +16,9 Sonstiger laufender Sachaufwand 16.498 5,1 2.341 -3,3 2.263 17.497 5,4 Zinsausgaben 7.413 7.232 -2,4 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse 212.582 65,3 40.806 41.270 +1,1 an Verwaltungen 24.814 7,6 2.608 3.443 +32,0 an andere Bereiche 187.768 57,7 38.198 37.827 -1,0 darunter: Unternehmen 28.527 8,8 5.159 4.198 -18,6 Renten, Unterstützungen u. a. 30.127 9,3 5.361 5.346 -0,3 Sozialversicherungen 117.495 25.876 36,1 26.643 +3,0 Sonstige Vermögensübertragungen 770 0,2 242 225 -7,0 **Investive Ausgaben** 34.013 10,5 4.125 4.453 +8,0 Finanzierungshilfen 24.170 3.458 3.793 7,4 +9,7 Zuweisungen und Zuschüsse 21.421 6,6 3.242 3.605 +11,2 Darlehensgewährungen, Gewährleistungen 1.221 104 -26,9 0,4 76 Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen 1.528 0,5 113 113 +0,0 Sachinvestitionen 9.843 3,0 666 660 -0,9 Baumaßnahmen 7.631 2,3 438 448 +2,3 Erwerb von beweglichen Sachen 1.713 0,5 183 177 -3,3 Grunderwerb 499 0,2 46 34 -26,1 Globalansätze X 0 0,0 0 0

Ausgaben insgesamt¹

325.380

100,0

62.156

62.904

+1,2

¹ Ohne Ausgaben durch haushaltstechnische Verrechnungen. Quelle: Bundesministerium der Finanzen

			Ist-Entv	Unterjährige		
		st 017			Veränderung gegenüber Vorjahr	
	in Mio. €	Anteil in %	in Mio. €		in %	
Steuern	309.376	93,6	46.870	44.985	-4,0	
Bundesanteile an Gemeinschaftsteuern:	252.630	76,5	35.739	37.855	+5,9	
Einkommen- und Körperschaftsteuer (einschließlich Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungser- träge)	136.685	41,4	14.637	16.137	+10,2	
davon:						
Lohnsteuer	83.121	25,2	11.583	12.298	+6,2	
Veranlagte Einkommensteuer	25.256	7,6	856	965	+12,7	
Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	10.451	3,2	975	1.076	+10,4	
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	3.227	1,0	881	1.169	+32,7	
Körperschaftsteuer	14.629	4,4	342	629	+83,9	
Steuern vom Umsatz	114.005	34,5	20.997	21.649	+3,1	
Gewerbesteuerumlage	1.941	0,6	105	70	-33,3	
Energiesteuer	41.022	12,4	1.740	1.715	-1,4	
Tabaksteuer	14.399	4,4	1.402	1.323	-5,6	
Solidaritätszuschlag	17.953	5,4	2.162	2.360	+9,2	
Versicherungsteuer	13.269	4,0	5.455	5.653	+3,6	
Stromsteuer	6.944	2,1	1.024	1.132	+10,5	
Kraftfahrzeugsteuer	8.948	2,7	1.617	1.644	+1,7	
Kernbrennstoffsteuer	-7.262	-2,2	0	0	>	
Alkoholsteuer	2.096	0,6	453	449	-0,9	
Kaffeesteuer	1.057	0,3	170	167	-1,8	
Luftverkehrsteuer	1.121	0,3	112	110	-1,8	
Ergänzungszuweisungen an Länder	-9.229	-2,8	0	-15	>	
BNE-Eigenmittel der EU	-14.258	-4,3	976	-3.329	>	
Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	-2.362	-0,7	-433	-522	+20,6	
Zuweisungen an Länder für ÖPNV	-8.348	-2,5	-1.391	-1.416	+1,8	
Zuweisung an die Länder für Kfz-Steuer und Lkw-Maut	-8.992	-2,7	-2.248	-2.248	+0,0	
Sonstige Einnahmen	21.025	6,4	2.947	3.402	+15,4	
Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	3.868	1,2	43	42	-2,3	
Zinseinnahmen	344	0,1	21	43	+104,8	
Darlehensrückflüsse, Beteiligungen, Privatisierungserlöse	1.786	0,5	51	111	+117,6	
Einnahmen insgesamt ¹	330.401	100,0	49.817	48.387	-2,9	

Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes

Entwicklung von Schulden, Kreditaufnahme, Tilgungen und Zinsen

Im Februar 2018 wurden für den Bundeshaushalt und seine Sondervermögen insgesamt Kredite im Volumen von 18,0 Mrd. € aufgenommen. Der Schuldendienst betrug 19,8 Mrd. €, davon 19,1 Mrd. € für Tilgungen und 0,7 Mrd. € für Zinszahlungen. Der Schuldenstand zum 28. Februar 2018 hat sich gegenüber Ende Dezember 2017 um 2,8 Mrd. € auf 1.083,5 Mrd. € verringert.

Von den Schulden wurden für die Finanzierung des Bundeshaushalts 1.042,1 Mrd. €, des Finanzmarktstabilisierungsfonds 22,4 Mrd. € und des Investitions- und Tilgungsfonds 18,9 Mrd. € verwendet.

Die Schwerpunkte der Kreditaufnahme lagen auf den Emissionen einer Bundesschatzanweisung mit einem Nominalvolumen von 5 Mrd. €, einer 10-jährigen Bundesanleihe mit einem Nominalvolumen von 3 Mrd. € sowie einer 5-jährigen Bundesobligation mit einem Nominalvolumen von 4 Mrd. €. Zudem wurden 3 Mrd. € Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und 1 Mrd. € inflationsindexierte Anleihen des Bundes begeben.

Der Eigenbestand verringerte sich saldiert um 0,5 Mio. € auf ein Volumen von insgesamt 49,5 Mrd. €. Weitere Einzelheiten zu den Schuldenständen sowie ihrer Veränderung infolge von Kreditaufnahme und Tilgungen zeigt die Tabelle "Entwicklung der Verschuldung des Bundes und seiner Sondervermögen".

Eine detaillierte Aufstellung der Kreditaufnahme, der Tilgungs- und Zinszahlungen sowie der Schuldenstände des Bundes und seiner Sondervermögen ist im statistischen Anhang des Monatsberichts enthalten. Darüber hinaus enthält der statistische Anhang für den interessierten Leser auch eine längere Datenreihe der Verschuldung, gruppiert nach Restlaufzeitklassen.

Die Tabelle "Entwicklung des Umlaufvolumens an Bundeswertpapieren" zeigt das Umlaufvolumen der emittierten Bundeswertpapiere einschließlich der zusätzlich als Kassenkredit emittierten und verbuchten Bundeswertpapiere.

Die Abbildung "Struktur der Verschuldung des Bundes nach Instrumentenarten per 28. Februar 2018" zeigt die Verteilung der vom Bund und seinen Sondervermögen eingegangenen Gesamtschulden nach Instrumentenarten. Mit 44,8 % entfällt der größte Anteil der Schuld auf 10-jährige Bundesanleihen, gefolgt von den 30-jährigen Bundeanleihen mit 19,0 %, den Bundesobligationen mit einem Anteil von 17,6 %, den Bundesschatzanweisungen mit 9,5 %, den inflationsindexierten Bundeswertpapieren mit einem Anteil von 6,9 % und den Unverzinslichen Schatzanweisungen mit 0,8 %. Ein Anteil von 1,2 % der Schulden entfällt auf Kreditaufnahmen wie Schuldscheindarlehen und sonstige Kredite.

Von den Schulden des Bundes sind 98,6 % in Form von Inhaberschuldverschreibungen verbrieft, bei denen der konkrete Gläubiger dem Emittenten Bund nicht bekannt ist.

Am 19. Dezember 2017 wurde die Emissionsplanung des Bundes für das Jahr 2018 veröffentlicht. Details zu den geplanten Auktionen der nominal verzinslichen 30- und 10-jährigen Bundesanleihen, 5-jährigen Bundesobligationen, 2-jährigen Bundesschatzanweisungen, inflationsindexierten Bundeswertpapiere und Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes können den jeweiligen Pressemitteilungen¹ entnommen werden. Sie enthalten auch eine jeweils präzisierte, vierteljährliche

1 www.bundesfinanzministerium.de/mb/2017046

		14 11. 6			
	Schuldenstand	Kreditauf- nahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Schuldenstand	Schulden- standsänderung (Saldo)
Stichtag/Periode	31. Januar 2018	Februar 2018	Februar 2018	28. Februar 2018	Februar 2018
Haushaltskredite	1.084.551	17.991	-19.065	1.083.477	-1.074
nach Verwendung für					
Bundeshaushalt	1.043.216	17.992	-19.065	1.042.143	-1.073
Finanzmarktstabilisierungsfonds	22.415	-	-	22.415	-
Investitions- und Tilgungsfonds	18.920	-1	-	18.919	-1
nach Schuldenarten					
Bundeswertpapiere	1.071.190	17.991	-19.040	1.070.141	-1.049
Bundesanleihen	687.817	4.183	-	692.000	4.183
30-jährige Bundesanleihen	204.959	1.329	-	206.288	1.329
10-jährige Bundesanleihen	482.858	2.854	-	485.712	2.854
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	73.321	987	-	74.308	987
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	6.676	40	-	6.716	40
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	52.190	947	-	53.137	947
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	14.455	-	-	14.455	-
Bundesobligationen	204.026	3.243	-17.000	190.269	-13.757
Bundesschatzanweisungen	96.373	6.568	-	102.941	6.568
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	8.030	3.010	-2.007	9.033	1.003
Sonstige Bundeswertpapiere	1.623	-	-33	1.590	-33
Schuldscheindarlehen	8.886	-	-25	8.861	-25
Sonstige Kredite und Buchschulden	4.475	-	-	4.475	-
nach Restlaufzeiten					
Bis 1 Jahr	165.302			166.876	1.575
Über 1 Jahr bis 4 Jahre	338.399			326.966	-11.434
Über 4 Jahre	580.850			589.635	8.785
nachrichtlich:					
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationsindexierter Bundeswertpapiere	4.781			5.086	306
Rücklagen gemäß Schlussfinanzierungsgesetz	3.632			3.643	12

Vorschau der Tilgungszahlungen bis Ende des Jahres 2018.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Ferner veröffentlicht die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH auch eine detaillierte

Übersicht über die durchgeführten Auktionen von Bundeswertpapieren.²

² www.bundesfinanzministerium.de/mb/2017047

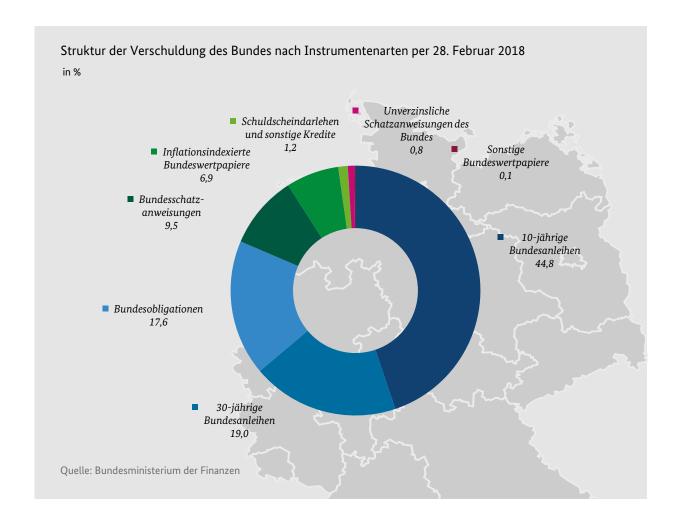
Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes

Entwicklung des Umlaufvolumens an Bundeswertpapieren in Mio. €

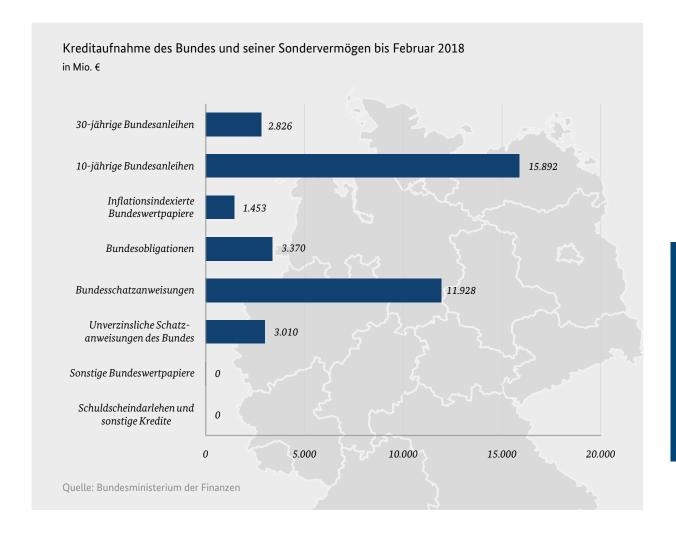
	Schuldenstand	Kreditauf- nahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Schuldenstand	Schulden- stands- änderung (Saldo)
Stichtag/Periode	31. Januar 2018	Februar 2018	Februar 2018	28. Februar 2018	Februar 2018
Emissionen – Haushaltskredite	1.071.190	17.991	-19.040	1.070.141	-1.049
Umlaufvolumen	1.121.153	17.510	-19.040	1.119.623	-1.530
30-jährige Bundesanleihen	212.000	1.500	-	213.500	1.500
10-jährige Bundesanleihen	506.000	3.000	-	509.000	3.000
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	7.000	-	-	7.000	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	53.500	1.000	-	54.500	1.000
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	15.000	-	-	15.000	-
Bundesobligationen	213.000	4.000	-17.000	200.000	-13.000
Bundesschatzanweisungen	105.000	5.000	-	110.000	5.000
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	8.030	3.010	-2.007	9.033	1.003
Sonstige Bundeswertpapiere	1.623	-	-33	1.590	-33
Eigenbestände	-49.963	482	-	-49.481	482
Emissionen – Kassenkredite – Umlaufvolumen – Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	0	-	-	0	-
Bundeswertpapiere – Umlaufvolumen – Insgesamt	1.121.153	17.510	-19.040	1.119.623	-1.530

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Schuldenstand des Bundes und seiner Sondervermögen 2018 Feb Mai Jul Okt Mrz Apr Jun Aug Sept Nov Dez Jan in Mrd. € Kreditart 30-jährige Bundesanleihen 205,0 206,3 10-jährige Bundesanleihen 482,9 485,7 Inflationsindexierte Bundes-73,3 74,3 wertpapiere Bundes obligation en204,0 190,3 Bundesschatzanweisungen 96,4 102,9 Unverzinsliche Schatzanwei-8,0 9,0 sungen des Bundes Sonstige Bundeswertpapiere 1,6 1,6 Schuldscheindarlehen 8,9 8,9 Sonstige Kredite und 4,5 4,5 Buchschulden 1.084,6 1.083,5 Insgesamt Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Bruttokreditbedarf des Bundes und seiner Sondervermögen 2018													
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Summe insgesamt
Kreditart							in Mrd.	€					
30-jährige Bundesanleihen	1,5	1,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,8
10-jährige Bundesanleihen	13,0	2,9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15,9
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	0,5	1,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,5
Bundesobligationen	0,1	3,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3,4
Bundesschatzanwei- sungen	5,4	6,6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11,9
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-	3,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3,0
Sonstige Bundes- wertpapiere	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,0
Schuldscheindarlehen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	20,5	18,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	38,5

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Tilgungen des Bundes und seiner Sondervermögen 2018													
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Summe insgesamt
Kreditart	in Mrd. €												
30-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	20,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20,0
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesobligationen	-	17,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	17,0
Bundesschatzanwei- sungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	2,0	2,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4,0
Sonstige Bundeswert- papiere	0,0	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,1
Schuldscheindarlehen	0,2	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,2
Sonstige Kredite und Buchschulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	22,2	19,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	41,3

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes

Zinszahlungen des Bundes und seiner Sondervermögen 2018 Summe Jan Feb Mrz Apr Mai Jun Jul Sept Okt Nov Dez insgesamt Aug Kreditart in Mrd. € 30-jährige 3,7 -0,3 3,4 Bundesanleihen 10-jährige 2,6 0,9 3,4 BundesanleihenIn flations in dexierte-0,1 -0,1 -0,2 Bundeswertpapiere Bundesobligationen -0,0 0,3 0,3 Bundesschatzanwei--0,1 -0,1 -0,1 sungen Unverzinsliche -0,0 -0,0 -0,0 Schatzanweisungen des Bundes Sonstige Bundes-0,0 0,0 0,0 wertpapiere Schuldscheindar-0,0 0,0 0,0 Sonstige Kredite und 0,0 0,0 Buchschulden Insgesamt 6,1 0,7 6,8

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik

Rückblick auf die Sitzungen der Eurogruppe am 19. Februar 2018 und des ECOFIN-Rats am 20. Februar 2018 in Brüssel

Eurogruppe

In der Eurogruppe am 19. Februar 2018 standen Griechenland, Irland, die Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) und der Prozess zur Wahl eines neuen Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank (EZB) auf der Tagesordnung. Zudem befasste sich die Eurogruppe im erweiterten Format mit der Bankenunion.

Die Eurogruppe beriet erneut über die dritte Programmüberprüfung mit Griechenland. Die Institutionen legten einen neuen Fortschrittsbericht vor und erklärten, dass inzwischen alle bis auf zwei der vereinbarten Vorabmaßnahmen umgesetzt seien. Offen sind noch ausreichende Fortschritte bei den elektronischen Auktionen, die für den Abbau der sehr hohen notleidenden Kredite in Griechenland wichtig sind, sowie die Privatisierungsschritte beim ehemaligen Flughafen Hellinikon. Griechenland verwies auf das Upgrade des Ratings für Griechenland seitens der Rating-Agentur Fitch in der vergangenen Woche. Es gilt weiterhin, dass die Tranche in zwei Teiltranchen aufgeteilt werden soll. Die erste Teiltranche soll eine Höhe von 5,7 Mrd. € haben. Als Vorbedingung für die Auszahlung der zweiten Teiltranche in Höhe von 1 Mrd. € muss ein weiterer Abbau von Zahlungsrückständen, auch mit eigenen Mitteln, festgestellt werden und die europäischen Institutionen müssen den kontinuierlichen und ungehinderten Ablauf von elektronischen Auktionen bestätigen. Unabhängig vom Abschluss der dritten Programmüberprüfung werden die Institutionen in der kommenden Woche in Athen erste Gespräche zur Vorbereitung der vierten Programmüberprüfung führen.

Zu Irland stellten die Institutionen ihren Bericht zur achten Nachprogrammüberwachung vor. Die Institutionen erklärten, für das Jahr 2018 mit einem Wirtschaftswachstum von 4,4 % und für das Jahr 2019 mit 3,1 % zu rechnen. Für das Jahr 2018 werde derzeit ein Haushaltsdefizit von 0,2 % des Bruttoinlandsprodukts erwartet. Im Bankensektor habe sich zwar die Kapitalbasis verbessert. Trotzdem sei es erforderlich, beim Abbau der notleidenden Kredite weiter voranzukommen. Risiken bestünden durch den Brexit und die große Abhängigkeit von Einnahmen aus Unternehmensteuern. Es gebe weiterhin keine signifikanten Rückzahlungsrisiken.

Die Eurogruppe beschäftigte sich im Rahmen ihrer fortlaufenden Beratungen zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion erneut mit dem ESM. Da in der vorangegangenen Diskussion im ECOFIN-Rat im Januar 2018 eine Reihe von Mitgliedstaaten dafür plädiert hatte, zunächst über konkrete künftige Aufgaben eines Europäischen Währungsfonds (EWF) zu sprechen, bevor die institutionell-rechtliche Struktur beziehungsweise eine mögliche Überführung ins Recht der Europäischen Union (EU) beraten würde, konzentrierte sich die Diskussion auf grundsätzliche inhaltliche Fragen. Im Fokus stand, in welchen Aufgabenbereichen und mit welchen Instrumenten der ESM weiterentwickelt werden soll, ein möglicher Mechanismus zur Schuldenrestrukturierung bei künftigen ESM-Programmen und die Frage, ob der ESM als Letztsicherung ("Common Backstop") für den Einheitlichen Abwicklungsfonds dienen soll. Entscheidungen wurden nicht getroffen. Ziel des Eurogruppenvorsitzes ist ein Input für den geplanten Euro-Gipfel im Juni 2018. Bundesminister Altmaier benannte als Prioritäten für die Weiterentwicklung des ESM die Stärkung der Krisenprävention, die Gestaltung des Krisenmanagements und die Entwicklung von Regeln für Schuldenrestrukturierungen. Die Governance des ESM sollte nicht geändert werden. Ähnlich äußerten sich auch andere Mitglieder. Die EU-Kommission und der ESM betonten, dass es eine klare Aufgabenverteilung zwischen den beiden Institutionen gebe müsse. Während es eine breite Mehrheit für die Einrichtung der Letztsicherung für den Einheitlichen Abwicklungsfonds beim ESM gab, erinnerte Bundesminister Altmaier daran, dass hier noch keine Entscheidung gefallen sei. Als Ergebnis der Diskussion in der Eurogruppe werden die Arbeiten in den Untergremien der Eurogruppe fortgesetzt. Der Vorsitz kündigte zudem an, beim nächsten Treffen im März auch über eine Fiskalkapazität sprechen zu wollen.

Die Eurogruppe befasste sich mit dem Prozess zur Wahl eines neuen EZB-Vizepräsidenten. Die achtjährige Amtszeit des derzeitigen Vizepräsidenten Vítor Constâncio endet am 31. Mai 2018. Es hatte ursprünglich zwei Kandidaten gegeben: den spanischen Wirtschaftsminister Luis de Guindos sowie den irischen Zentralbankpräsidenten Philip R. Lane. Die Kandidatur von Gouverneur Lane war im Vorfeld der Eurogruppe zurückgezogen worden. Die Eurogruppe verständigte sich darauf, Luis de Guindos als Nachfolger von Vítor Constâncio zu empfehlen. Der ECOFIN-Rat befasste sich am Folgetag ebenfalls mit dem Ernennungsprozess.

Zudem tauschte sich die Eurogruppe im erweiterten Format mit den Mitgliedstaaten, die den Euro noch nicht als ihre Währung eingeführt haben, zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion mit dem Schwerpunkt Bankenunion aus. Entscheidungen wurden nicht getroffen. Im Juni 2016 wurde mit einem Fahrplan ("Roadmap") zur Bankenunion vereinbart, dass erst eine Risikoreduktion stattfinden müsse, bevor es politische Diskussionen über eine Risikoteilung geben könne. Die EU-Kommission und einige Mitgliedstaaten sahen bereits ausreichend Fortschritte bei der Risikoreduzierung und forderten ein paralleles Vorgehen von Risikoreduzierung und Risikoteilung. Dahingegen betonte Bundesminister Altmaier, unterstützt von anderen Staaten, dass weitere Schritte bei der Risikoreduzierung notwendig seien. Bundesminister Altmaier hob hier die Bereiche notleidende Kredite, Aufbau von Puffern zur Verlusttragung, Verbesserung der Insolvenzregime und die regulatorische Behandlung von Staatsanleihen in Bankbilanzen

hervor. Hierfür brauche es klare Indikatoren, an denen die Risikoreduzierung festgemacht werden könne. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass die weiteren Arbeiten in den Untergremien sich jetzt auf die Konkretisierung des Fahrplans konzentrieren sollen, einschließlich der Erarbeitung von Indikatoren zur Bestimmung von Risikoreduzierung.

■ ECOFIN-Rat

Beim ECOFIN-Frühstück fand der übliche Austausch über die Wirtschaftslage in Europa statt. Die Europäische Kommission stellte ihre am 7. Februar 2018 vorgelegte aktuelle Winterprognose vor. Darin hat sie ihre Wachstumsprognosen erneut angehoben. Für den Euroraum geht sie für das Jahr 2017 nun von einem Wachstum von 2,4 % (+0,2 Prozentpunkte gegenüber der Herbstprojektion) aus, für das Jahr 2018 von 2,3 % (+0,2 Prozentpunkte) und für das Jahr 2019 von 2,0 % (+0,1 Prozentpunkte). Wichtig sei es, sich rechtzeitig durch Reformen für die nächste konjunkturelle Abkühlung zu wappnen. Die EZB unterstützte die Ausführungen der EU-Kommission und wies darauf hin, dass die Inflationsentwicklung weiterhin gedämpft sei. Die EU-Kommission geht in ihrer Winterprognose für das Jahr 2018 von einer Inflationsrate von 1,5 % aus und für das Jahr 2019 von 1,6 %. Beim Treffen des ECOFIN-Rats am 20. Februar 2018 standen die Nachbesetzung des EZB-Vizepräsidenten, aktuelle Vorschläge von Gesetzgebungsakten im Bereich der Finanzdienstleistungen, ein Bericht zu einem nachhaltigen Finanzsystem, die Haushaltsentlastung der EU-Kommission für das Jahr 2016, die Eckpunkte für den EU-Haushalt 2019 sowie eine Präsentation der EU-Kommission zur öffentlichen Auftragsvergabe und zu strategischen Investitionen auf der Tagesordnung.

Der ECOFIN-Rat empfiehlt dem Europäischen Rat den bisherigen spanischen Wirtschaftsminister Luis de Guindos als Nachfolger des EZB-Vizepräsidenten Vítor Constâncio. Der Europäische Rat ernennt die Mitglieder des EZB-Direktoriums nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des EZB-Rats.

Es gab einen ersten Austausch der ECOFIN-Minister zu einem nachhaltigen Finanzsystem. Eine Expertengruppe aus Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und der Finanzindustrie hat dazu einen Bericht veröffentlicht, der den Ministern vorgestellt wurde. Ziel soll sein, das Finanzsystem nachhaltiger zu gestalten und insbesondere Themen aus den Bereichen Umwelt, Klima und Soziales stärker zu integrieren. In der Diskussion zeichnete sich unter den Mitgliedstaaten eine grundsätzliche Unterstützung für die Arbeiten zu einem nachhaltigen Finanzsystem ab. Gleichzeitig dürfe dies aber nicht zu Lasten der Finanzstabilität gehen. Die EZB warnte in ihrer Einlassung vor Erleichterungen bei Kapitalanforderungen für Finanzinstitute durch einen sogenannten grünen Unterstützungsfaktor und betonte, dass Risiken objektiv bewertet werden müssten. Bundesminister Altmaier stimmte der EZB zu und betonte zudem, dass das Thema Nachhaltigkeit in alle Politikfelder aufgenommen werden müsse. Die EU-Kommission plant im März 2018 einen Aktionsplan zu dem Themenkomplex zu veröffentlichen. Legislativvorschläge sollen im Mai 2018 vorgelegt werden.

Der ECOFIN-Rat nahm die Empfehlung zur Entlastung der EU-Kommission für das Haushaltsjahr 2016 an. Grundlage der Empfehlung ist der Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2016 des Europäischen Rechnungshofs (ERH), der bereits November 2017 beim ECOFIN-Rat vorgestellt wurde. In der Sitzung wurde dargelegt, dass die Gesamtfehlerquote gegenüber dem Vorjahr erneut gesunken ist (von 3,8 % im Jahr 2015 auf 3,1 % im Jahr 2016). Die Gesamtfehlerquote liege damit zwar weiterhin über der Wesentlichkeitsschwelle von 2 %, positiv sei aber, dass der ERH seit dem Jahr 1994 zum ersten Mal eine eingeschränkte Zuverlässigkeitserklärung abgegeben habe. Die EU-Kommission betonte, dass man weitere Verbesserungen bei der Gesamtfehlerquote erreichen müsse. Zudem äußerte sich die EU-Kommission zum nächsten Mehrjährigen

Finanzrahmen. Dieser solle am 2. Mai 2018 vorgelegt werden und einen Schwerpunkt der europäischen Arbeiten in den kommenden Monaten bilden.

Der ECOFIN-Rat nahm Ratsschlussfolgerungen zu Haushaltsleitlinien des Rats für das Jahr 2019 an. Diese beinhalten die Prioritäten des Rats für die kommenden Haushaltsverhandlungen mit dem Europäischen Parlament und sollen von der EU-Kommission bei der Erarbeitung des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2019 berücksichtigt werden. Zu den Prioritäten des Rats gehören u. a. die humanitären und sicherheitspolitischen Herausforderungen der EU. Insgesamt soll die Haushaltsdisziplin auf allen Ebenen gewahrt bleiben. Die EU-Kommission erklärte, die Prioritäten des Rats zu teilen. Das nächste Haushaltsjahr werde geprägt sein durch das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU. Für Verwaltungsausgaben solle ein nominales Einfrieren der Ausgaben vorgeschlagen werden. Die Vorlage von Berichtigungshaushalten solle auf ein Minimum begrenzt werden, könne aber auch zukünftig bei unvorhersehbaren Ereignissen notwendig werden.

Die EU-Kommission stellte den ECOFIN-Ministern ihre Vorschläge zur Verbesserung der öffentlichen Auftragsvergabe und zu strategischen Investitionen vor. Die EU-Kommission legte dar, dass die Aufträge strategischer vergeben werden müssten. Bei der Umsetzung der nicht-legislativen Maßnahmen gebe es sechs Prioritäten seitens der Kommission: Stärkere Verbreitung der strategischen Beschaffung unter Berücksichtigung "grüner und innovativer" Aufträge, Professionalisierung der öffentlichen Beschaffung, verbesserter Zugang zu den Beschaffungsmärkten für kleine und mittlere Unternehmen, Verbesserung der Datengrundlage und Transparenz, Voranbringen der Digitalisierung sowie eine verbesserte Zusammenarbeit der Behörden.



Aktuelles aus dem BMF

Termine 72

Publikationen

Termine

Finanz- und wirtschaftspolitische Termine			
19. bis 21. April 2018	Frühjahrstagung von IWF und Weltbank in Washington, D.C.		
20. April 2018	Treffen der G20-Finanzminister und -Notenbankgouverneure in Washington, D.C.		
26. April 2018	Treffen der ASEM-Finanzminister in Sofia, Bulgarien		
27./28. April 2018 Eurogruppe und informeller ECOFIN-Rat in Sofia, Bulgarien			
7. bis 9. Mai 2018	Steuerschätzung in Mainz		
24./25. Mai 2018 Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel			
21./22. Juni 2018	Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel		
Quelle: Bundesministerium der Finanzen			

Publikationen

Monatsbericht Ausgabe	Berichtszeitraum	Veröffentlichungszeitpunkt
April 2018	März 2018	20. April 2018
Mai 2018	April 2018	22. Mai 2018
Juni 2018	Mai 2018	21. Juni 2018
Juli 2018	Juni 2018	20. Juli 2018
August 2018	Juli 2018	20. August 2018
September 2018	August 2018	20. September 2018
Oktober 2018	September 2018	22. Oktober 2018
November 2018	Oktober 2018	22. November 2018
Dezember 2018	November 2018	20. Dezember 2018

Publikationen des BMF

Das BMF hat folgende Publikationen aktualisiert:

Die Steuerverwaltung in Deutschland

Entschädigung von NS-Unrecht – Regelungen zur Wiedergutmachung

Publikationen des BMF können kostenfrei bestellt werden beim:

Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

broschueren@bmf.bund.de

Zentraler Bestellservice:

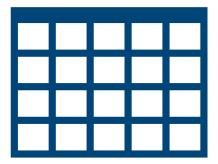
Telefon: 03018 272 2721

Telefax: 03018 10 272 2721

http://www.bundesfinanzministerium.de

http://www.bmf.bund.de

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Statistiken und Dokumentationen

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	76
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte	77
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	77
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	78

Das nachfolgende Angebot "Statistiken und Dokumentationen" ist nur online verfügbar im BMF-Monatsbericht als eMagazin unter www.bmf-monatsbericht.de. Der BMF-Monatsbericht als eMagazin bietet darüber hinaus zahlreiche weitere Funktionen und Vorteile, u. a. interaktive Grafiken.

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung

Entwicklung der Verschuldung des Bundes und seiner Sondervermögen

Gewährleistungen

Kennziffern SDDS - Central Government Operations - Haushalt Bund

Kennziffern SDDS - Central Government Debt - Schulden Bund

Bundeshaushalt 2016 bis 2021

Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten in den Haushaltsjahren 2013 bis 2018

Haushaltsquerschnitt: Gliederung der Ausgaben nach Ausgabegruppen und Funktionen, Regierungsentwurf 2018

Gesamtübersicht über die Entwicklung des Bundeshaushalts 1969 bis 2018

Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts

Steueraufkommen nach Steuergruppen

Entwicklung der Steuer- und Abgabenquoten

Entwicklung der Staatsquote

Schulden der öffentlichen Haushalte

Schulden der öffentlichen Haushalte – neue Systematik

Entwicklung der Finanzierungssalden der öffentlichen Haushalte

Internationaler Vergleich der öffentlichen Haushaltssalden

Staatsschuldenquoten im internationalen Vergleich



Steuerquoten im internationalen Vergleich

Abgabenquoten im internationalen Vergleich

Staatsquoten im internationalen Vergleich

Entwicklung der EU-Haushalte 2016 bis 2017

Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte

Vergleich der Finanzierungssalden je Einwohner 2017/2018

Entwicklung der Länderhaushalte bis Januar 2018 im Vergleich zum Jahressoll 2018

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und der Kassenlage des Bundes und der Länder bis Januar 2018

Die Einnahmen, Ausgaben und Kassenlage der Länder bis Januar 2018

Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes

Produktionslücken, Budgetsemielastizität und Konjunkturkomponenten

Produktionspotenzial und -lücken

Beiträge der Produktionsfaktoren und des technischen Fortschritts zum preisbereinigten Potenzialwachstum

Bruttoinlandsprodukt

Bevölkerung und Arbeitsmarkt

Kapitalstock und Investitionen

Solow-Residuen und Totale Faktorproduktivität

Preise und Löhne

Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Wirtschaftswachstum und Beschäftigung

Preisentwicklung

Außenwirtschaft

Einkommensverteilung

Reales Bruttoinlandsprodukt im internationalen Vergleich

Harmonisierte Verbraucherpreise im internationalen Vergleich

Harmonisierte Arbeitslosenquote im internationalen Vergleich

Reales Bruttoinlandsprodukt, Verbraucherpreise und Leistungsbilanz in ausgewählten Schwellenländern

Übersicht Weltfinanzmärkte

Jüngste wirtschaftliche Vorausschätzungen von EU-KOM, OECD, IWF zu BIP, Verbraucherpreise und Arbeitslosenquote

Jüngste wirtschaftliche Vorausschätzungen von EU-KOM, OECD, IWF zu Haushaltssalden, Staatsschuldenquote und Leistungsbilanzsaldo

Zeichenerklärung für Tabellen

Zeichen	Erklärung
-	nichts vorhanden
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
•	Zahlenwert unbekannt
X	Wert nicht sinnvoll

Formulierungshinweis

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifischdifferenzierende Formulierungen – z. B. der/die Bürger/in – verzichtet. Die in dieser Veröffentlichung verwendete männliche Form gilt im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für Frauen wie Männer gleichermaßen.

Onlineversion des Monatsberichts

Der BMF-Monatsbericht ist auch im Internet verfügbar als eMagazin mit vielen Extra-Funktionen: Die Inhalte sind in mobiler Ansicht auch unterwegs praktisch abrufbar, digitale Infografiken sind interaktiv bearbeitbar, eine einfache Menüführung sorgt für schnelle Übersicht und Datenfreunde erhalten Zugang zu einem umfangreichen Statistikbereich.



Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen Referat Öffentlichkeitsarbeit Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

Redaktion

Bundesministerium der Finanzen Redaktion Monatsbericht Redaktion.Monatsbericht@bmf.bund.de

Stand

März 2018

Lektorat, Satz

heimbüchel pr kommunikation und publizistik GmbH, Köln

Gestaltung

Publicis Pixelpark, Köln

Zentraler Bestellservice

Telefon: 03018 272 2721 Telefax: 03018 10 272 2721

ISSN 1618-291X

Weitere Informationen im Internet unter:

www.bundesfinanzministerium.de www.ministere-federal-des-finances.de www.federal-ministry-of-finance.de www.bundeshaushalt-info.de www.bundesfinanzministerium.de/APP www.youtube.com/finanzministeriumtv www.twitter.com/bmf_bund

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.